

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Juni

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 4. Juni 1925.

Inhalt.

Bekanntmachung und Verordnungen: des Justizministers: das Verfahren vor den Gemeindegerichten; des Justizministers und des Ministers des Innern: über Änderung der Verordnung, der Verkehr mit Nahrungs-, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen; des Ministers des Innern: Einuhr von Hengsten und Stuten aus Polen, Rußland, Rumänien, Bulgarien und Jugoslawien.

Bekanntmachung.

(Vom 27. April 1925.)

Das Verfahren vor den Gemeindegerichten.

Auf Grund der §§ 115—123 b des Gesetzes über die Einführung der Reichsjustizgesetze in Baden in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 257) wird die nachstehende Dienstweisung für die Gemeindegerichte erlassen.

Sie tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tag in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Dienstweisung für Gemeindegerichte vom 10. Mai 1886 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) mit ihren späteren Abänderungen aufgehoben. Die für das Jahr 1925 bereits angelegten Tabellen und Register können für dieses Jahr weiter benutzt werden.

Karlsruhe, den 27. April 1925.

Der Justizminister
Trunk.

Dienstweisung für die Gemeindegerichte.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Stellung und Aufgabe der Gemeindegerichte.

Die Gemeindegerichte sind besondere Gerichte für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten im Umfang der §§ 9—17.

§ 2.

Regelmäßiger Gemeinderichter.

1. Die Gemeindegerichtsbarkeit wird durch den Bürgermeister (Oberbürgermeister) als Gemeinderichter ausgeübt.

2. Ist ein besonderer Stellvertreter des Gemeinderichters nicht ausdrücklich bestellt, so wird der Bürger-

Gesetz- und Verordnungsblatt 1925.

meister auch in seiner Eigenschaft als Gemeinderichter durch seinen allgemeinen Stellvertreter vertreten.

§ 3.

Besonderer Gemeinderichter.

1. Auf Antrag des Bürgermeisters (Oberbürgermeisters) kann das Amt des Gemeinderichters durch Beschluß des Gemeinderats einem anderen Mitglied des Gemeinderats übertragen werden.

2. In Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern kann mit Genehmigung der Ministerien des Innern und der Justiz auf Antrag des Bürgermeisters (Oberbürgermeisters) durch Gemeindebeschluß das Amt des Gemeinderichters einem Gemeindebeamten übertragen werden.

3. In gleicher Weise werden die erforderlichen Stellvertreter ernannt. Sind solche nicht ernannt, so wird der Gemeinderichter durch den Bürgermeister (§ 2) vertreten.

4. Von den gemäß Absatz 1—3 erfolgten Ernennungen hat der Bürgermeister (Oberbürgermeister) dem Amtsgericht unverzüglich Mitteilung zu machen.

5. Die Vorschriften des § 74 der Gemeindeordnung finden auf die gemäß Absatz 2 und 3 ernannten Gemeinderichter und Stellvertreter entsprechende Anwendung.

6. Die gemäß Absatz 1—3 ernannten Gemeinderichter gelten als „Bürgermeister“ im Sinne der §§ 115—123 b des badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen, soweit es sich um Vorschriften über das gemeindegerechtliche Verfahren handelt.

§ 4.

Ausschließung vom Amte.

1. Der Gemeinderichter ist von Ausübung seines Amtes ausgeschlossen:

1. in Sachen, in welchen er selbst Partei ist oder in Ansehung welcher er zu einer Partei in dem Verhältnisse eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen steht;
2. in Sachen seines Ehegatten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. in Sachen einer Person, mit welcher er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindesstatt verbunden, in der Seitentlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;

4. in Sachen, in welchen er als Prozeßbevollmächtigter oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzlicher Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist.

2. Ist die Gemeinde selbst Prozeßpartei, so darf der Gemeinderichter oder dessen Stellvertreter sein Amt nicht ausüben, wenn er zur Vertretung der Gemeinde berufen ist.

3. An die Stelle des ausgeschlossenen Gemeinderichters (Absätze 1 und 2) tritt sein Stellvertreter.

§ 5.

Ablehnung.

Außer in den Fällen des § 4 kann der Gemeinderichter wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, welcher geeignet ist, Mißtrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit kann nicht mehr erfolgen, wenn die Partei vor dem Gemeinderichter sich in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat, ohne den ihr bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen.

§ 6.

Ablehnungsverfahren.

Hält der Gemeinderichter das Ablehnungsgesuch für unbegründet, so hat er es dem Amtsgericht zur Entscheidung vorzulegen. Andernfalls tritt sein Stellvertreter an seine Stelle.

§ 7.

Dienstaufsicht. Beschwerde wegen Verzögerung.

1. Die unmittelbare Dienstaufsicht über die Tätigkeit der Gemeinderichte führen die Amtsgerichte.

2. In der Dienstaufsicht liegt die Befugnis, den Gemeinderichtern die zur geordneten Erledigung der Geschäfte erforderlichen Weisungen zu erteilen und die geordnete Geschäftsführung nötigenfalls durch Ordnungsstrafen zu erzwingen.

3. Wenn das Gemeindericht die Erledigung einer Sache ungebührlich verzögert, so können die Parteien sich hierüber beim Amtsgericht beschweren. Über die Beschwerde wird der Gemeinderichter vom Amtsgericht gehört. Das Amtsgericht kann den Gemeinderichter nötigenfalls durch Strafen zur Erledigung der Sache anhalten. Es kann auch das Verfahren des Gemeinderichts für geschlossen erklären. Beschwerde hiergegen findet nicht statt. Dem Kläger steht sodann frei, beim Amtsgericht Klage zu erheben oder Anträge zu stellen, wobei auch die beim Gemeindericht erwachsenen Kosten geltend gemacht werden können.

§ 8.

Öffentlichkeit, Sitzungspolizei.

1. Die Öffentlichkeit der Verhandlungen vor dem Gemeindericht richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 169, 172—175 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

2. Dem Gemeinderichter liegt die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung ob. Parteien, Zeugen, Sachverständige und bei der Verhandlung nicht beteiligte Personen, welche die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anordnungen nicht befolgen, können auf Anordnung des Gemeinderichters aus dem Sitzungsraum entfernt werden. Auch kann der Gemeinderichter gegen Parteien, Zeugen, Sachverständige und bei der Verhandlung nicht beteiligte Personen, welche sich in der Sitzung einer Ungebühr schuldig machen, eine Ordnungsstrafe in Geld festsetzen.

3. Die Entfernung einer Person aus dem Sitzungsraum oder die Festsetzung einer Ordnungsstrafe und die Veranlassung der Maßregel sind in das Protokoll aufzunehmen.

4. Gegen die Festsetzung einer Ordnungsstrafe findet binnen einer Woche von der Bekanntgabe an Beschwerde an das Amtsgericht statt.

5. Die Ordnungsstrafe ist nach Rechtskraft der Festsetzung zu erheben und nötigenfalls gemäß § 96 beizutreiben.

II. Abschnitt.

Zuständigkeit der Gemeinderichte.

§ 9.

Zuständigkeit im allgemeinen.

1. Die Gemeinderichte sind für bürgerliche (§ 10) Rechtsstreitigkeiten zuständig, wenn

1. sie vermögensrechtliche Ansprüche (§ 11) betreffen,
2. der Gegenstand des Anspruches in Geld oder Geldeswert den Betrag von 60 *RM* (§ 12) nicht übersteigt,

3. beide Parteien in der Gemeinde ihren Wohnsitz, eine Niederlassung oder den Aufenthalt im Sinne der §§ 16 und 20 der Zivilprozessordnung haben (§§ 13—16).

2. Nicht zuständig sind die Gemeindegerichte für die in § 17 bezeichneten Sachen.

3. Sachen, für die hiernach die Zuständigkeit des Gemeindegerichts begründet ist, können nur mit Zustimmung des Gegners beim Amtsgericht anhängig gemacht werden. Die Vorschrift des § 7 Absatz 3 letzter Satz bleibt unberührt.

4. Der Gemeinderichter ist zur Verhandlung und Entscheidung einer Sache, in welcher seine Zuständigkeit an sich begründet ist, verpflichtet; er darf die Verhandlung und Entscheidung nicht etwa deshalb ablehnen, weil ihm die Sache besonders weitläufig oder schwierig erscheint.

§ 10.

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.

1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten (§ 1, § 9 Absatz 1) sind im allgemeinen Streitigkeiten über Ansprüche und Verbindlichkeiten auf Grund des Privatrechts. Das Privatrecht dient zur Regelung des Verkehrs der Bürger untereinander.

2. Im Gegensatz zum Privatrecht steht das öffentliche Recht, das sich auf die Unterwerfung des einzelnen unter die Gewalt des Staates, der Gemeinde oder einer sonstigen öffentlichen Gemeinschaft bezieht. Streitigkeiten über Ansprüche und Verbindlichkeiten öffentlichrechtlicher Art sind von der Zuständigkeit der Gemeindegerichte ausgeschlossen. Soweit auf diesem Gebiet den Bürgermeistern eine Zuständigkeit eingeräumt ist, handeln sie nicht als Gemeinderichter, sondern als Verwaltungsbehörden; auf solche Verfahren finden die Vorschriften über Gemeindegerichtsbarkeit keine Anwendung.

§ 11.

Vermögensrechtliche Ansprüche.

1. Vermögensrechtliche Ansprüche (§ 9 Absatz 1 Nr. 1) sind solche, deren Gegenstand in Geld oder Geldeswert besteht. Beispielsweise gehören hierher Streitigkeiten über Ansprüche aus Verträgen (z. B. Kauf, Miete, Darlehen, Bürgschaft usw.) und unerlaubten Handlungen, über Eigentum oder andere Rechte an beweglichen oder unbeweglichen Sachen und über erbrechtliche Ansprüche.

2. Ferner unterliegen beim Vorhandensein der übrigen Voraussetzungen Vollstreckungsgegenklagen und Widerspruchsklagen gemäß §§ 767, 771 der Zivilprozessordnung (vgl. § 123 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen) und die in § 23

Nr. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Sachen mit Ausnahme des Aufgebotsverfahrens und der in § 17 Nr. 5 bezeichneten Klagen der Zuständigkeit der Gemeindegerichte.

3. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, welche andere als vermögensrechtliche Ansprüche zum Gegenstand haben, wie Ehefachen oder Rechtsstreitigkeiten über die Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern, sind der Zuständigkeit der Gemeindegerichte schlechthin entzogen.

§ 12.

Streitwert.

1. Der Zuständigkeit der Gemeindegerichte unterliegen bürgerliche Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert bis einschließlich 60 Reichsmark (§ 9 Absatz 1 Nr. 2).

2. Für Sachen mit höherem Streitwert sind die Gemeindegerichte nicht zuständig; ihre Zuständigkeit kann auch durch Vereinbarung der Parteien nicht begründet werden. In Sachen mit höherem Streitwert kann der Bürgermeister nicht in seiner Eigenschaft als Gemeinderichter angerufen und tätig werden.

3. Der Wert des Streitgegenstandes ist nötigenfalls von dem Gemeinderichter nach pflichtmäßigem Ermessen festzusetzen. Für die Wertberechnung ist der Zeitpunkt der Erhebung der Klage (§ 29) maßgebend; jedoch ist die Zuständigkeit des Gemeindegerichts dann nicht mehr begründet, wenn infolge einer Erweiterung des Klageantrags der Streitwert die Summe von 60 Reichsmark übersteigt. Früchte, Nutzung, Zinsen, Schäden und Kosten werden dann nicht mitgerechnet, wenn sie als Nebenforderungen geltend gemacht werden. Bei Ansprüchen aus Wechseln im Sinne der Wechselordnung sind Zinsen, Kosten und Provision, welche außer der Wechselsumme gefordert werden, als Nebenforderungen anzusehen. Mehrere in einer Klage geltend gemachte Ansprüche werden zusammengerechnet; dagegen findet eine Zusammenrechnung der Forderung des Klägers und einer etwa vom Beklagten geltend gemachten Gegenforderung nicht statt.

§ 13.

Der Gemeindegerichtsbarkeit unterworfenen Personen.

1. Die Gemeindegerichte sind nur zuständig, wenn beide Parteien in der Gemeinde ihren Wohnsitz, eine Niederlassung oder den Aufenthalt im Sinne der §§ 16 und 20 der Zivilprozessordnung haben (§ 9 Absatz 1 Nr. 3). Es genügt, wenn die eine Partei den Wohnsitz, die andere eine Niederlassung oder den Aufenthalt usw. oder die eine Partei eine Niederlassung, die andere den Aufenthalt usw. oder auch wenn beide

Parteien bloß eine Niederlassung oder den Aufenthalt usw. in der Gemeinde haben.

2. Auf die in Absatz 1 bezeichnete Voraussetzung kann von den Parteien nicht verzichtet werden.

3. Auf die nach Absatz 1 einmal begründete Zuständigkeit des Gemeindegerichts bleibt eine erst nach Erhebung der Klage (§ 29) eintretende Veränderung der jene Zuständigkeit begründenden Umstände (Wegzug, Aufhebung der Niederlassung usw.) ohne Einfluß.

§ 14.

Wohnsitz.

1. Der Wohnsitz der natürlichen Personen bestimmt sich nach §§ 7—11 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

2. Der dem Wohnsitz natürlicher Personen entsprechende Sitz der Gemeinden, der Korporationen, sowie derjenigen Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen Vereine, und derjenigen Stiftungen, Anstalten und Vermögensmassen, welche als solche verklagt werden können, wird regelmäßig durch den Ort bestimmt, wo die Verwaltung geführt wird. Beim Fiskus ist maßgebend der Sitz der Behörde, welche berufen ist, ihn in dem Rechtsstreite zu vertreten. (BGB. §§ 21 bis 89, ZPO. §§ 17, 18).

§ 15.

Niederlassung.

Personen, welche in der Gemeinde einen Wohnsitz nicht haben, unterstehen der Gerichtsbarkeit des Gemeindegerichts, wenn sie in der Gemeinde eine Niederlassung (§ 9 Absatz 1 Nr. 3, § 13 Absatz 1) haben, d. h. ein Erwerbsgeschäft (Fabrik, Handlung oder anderes Gewerbe, auch landwirtschaftliches Gut) betreiben und betreiben, von welchen aus unmittelbar Geschäfte geschlossen werden.

§ 16.

Aufenthalt.

Personen, welche in der Gemeinde weder Wohnsitz noch Niederlassung haben, unterstehen der Gerichtsbarkeit des Gemeindegerichts,

1. wenn sie sich in der Gemeinde unter Verhältnissen, welche ihrer Natur nach auf einen Aufenthalt von längerer Dauer hinweisen, insbesondere als Dienstboten, Hand- und Fabrikarbeiter, Gewerbegehilfen, Studierende, Schüler oder Lehrlinge aufhalten (ZPO. § 20), auch wenn die Partei im Augenblick der Klagerhebung sich gerade nicht in der Gemeinde befindet;

2. wenn sie sich zur Zeit der Klagerhebung in der Gemeinde, gleichviel seit wann und auf wie lange, aufhalten, vorausgesetzt, daß sie

überhaupt (also auch auswärts) keinen Wohnsitz haben (ZPO. § 16).

§ 17.

Von der Zuständigkeit der Gemeindegerichte ausgeschlossene Sachen.

Von der Zuständigkeit der Gemeindegerichte sind schlechthin ausgeschlossen:

1. diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für welche die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig sind (BGB. § 71 Absatz 2 und 3, bad. EG. RG § 3.). Dahin gehören insbesondere Ansprüche der Staatsbeamten gegen den Staat aus ihren Dienstverhältnissen sowie Ansprüche gegen Beamte wegen Überschreitung ihrer Befugnisse und dergleichen;
2. die zur Zuständigkeit von Sondergerichten (Gewerbe-, Kaufmanns-, Arbeitsgerichten, Innungen, Innungsschiedsgerichten usw.) gehörenden Sachen;
3. die in § 115 a Absatz 1 des badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen bezeichneten Klagen inbezug auf außerhalb des Gemeindebezirks gelegene Grundstücke. Bei den eine Belastung betreffenden Klagen ist die Lage des belasteten Grundstückes maßgebend;
4. die in § 115 a Absatz 2 Satz 1 des badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen bezeichneten Sachen;
5. Klagen auf Ersatz von Wildschaden.

Soweit der Bürgermeister bei der Feststellung des Schadens mitzuwirken hat, wird er nicht in seiner Eigenschaft als Gemeinderichter tätig;

6. Klagen aus dem Reichsgesetz über Mieterschutz und Mieteinigungsämter vom 1. Juni 1923 (RGBl. Teil I Seite 353).

III. Abschnitt.

Verfahren vor den Gemeindegerichten im allgemeinen.

§ 18.

Arten des Verfahrens.

1. Die Entscheidung erfolgt in der Regel nach mündlicher Verhandlung und Anhörung der Parteien (ordentliches Verfahren §§ 25—39).

2. Als abgekürztes Verfahren, welches sich insbesondere zur Geltendmachung unbestrittener Ansprüche eignet, ist das Mahnverfahren vorgesehen (§§ 40—51).

3. Ferner sind die Gemeindegerichte innerhalb ihrer Zuständigkeit zur Erlassung von Arrestbefehlen

und einstweiligen Verfügungen (§§ 52—63) und in dem in den §§ 64—70 bezeichneten Umfang zur Mitwirkung bei der Zwangsvollstreckung berufen.

§ 19.

Prüfung der Zuständigkeit.

1. Der Gemeinderichter hat zunächst zu prüfen, ob die Zuständigkeit des Gemeindegerechts überhaupt begründet ist (§§ 9—17).

2. Stellt er fest, daß die Sache nicht zur Zuständigkeit des Gemeindegerechts gehört, so hat er den Antragsteller darüber zu belehren, an welche Behörde (z. B. Amtsgericht, Landgericht, Kaufmanns-, Gewerbe-, Mieteinigungsamt usw.) er sich zu wenden hat. Auf Antrag einer Partei hat sich der Gemeinderichter durch förmliche Entscheidung (§§ 33 ff.) für unzuständig zu erklären.

§ 20.

Partei- und Prozeßfähigkeit. Gesetzliche Vertretung.

Der Gemeinderichter hat weiter darauf zu achten,

1. ob Kläger und Beklagter rechtsfähig und damit parteifähig sind (ZPD. §§ 50 ff., BGB. § 1 und §§ 21—89). Rechtsfähige juristische Personen sind insbesondere eingetragene Vereine, Stiftungen, Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, eingetragene Genossenschaften. Ein nicht rechtsfähiger Verein kann nicht klagen, wohl aber als solcher verklagt werden. Offene Handesgesellschaften können klagen und verklagt werden. Ein Kaufmann kann unter seiner Firma klagen und verklagt werden.
2. ob die Parteien prozeßfähig sind, d. h. ob sie vor Gericht stehen und Prozeßhandlungen selbst oder durch einen von ihnen bestellten Vertreter rechtswirksam vornehmen können. Eine Person ist insoweit prozeßfähig, als sie sich durch Verträge verpflichten kann. Die Prozeßfähigkeit einer Frau wird dadurch, daß sie Ehefrau ist, nicht beschränkt. Nicht prozeßfähig sind Geschäftsunfähige (BGB. § 104) und die in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen (BGB. §§ 106—114). Minderjährige, die das siebente Lebensjahr vollendet haben, sind jedoch, insoweit prozeßfähig, als sie nach den §§ 112, 113 des bürgerlichen Gesetzbuchs unbeschränkt geschäftsfähig sind.
3. ob nichtprozeßfähige Parteien gesetzmäßig vertreten sind.

§ 21.

Mangel der Parteifähigkeit, der Prozeßfähigkeit oder der Vertretungsbefugnis.

1. Ist der Kläger oder der Beklagte nicht parteifähig (§ 20 Nr. 1), so ist die Klage abzuweisen.

2. Ergibt sich, daß die Prozeßfähigkeit einer Partei (§ 20 Nr. 2) oder die Vertretungsbefugnis eines gesetzlichen Vertreters (§ 20 Nr. 3) fehlen, so hat der Gemeinderichter auf Beseitigung des Mangels hinzuwirken und eine Frist zur Beseitigung zu bestimmen. Zur Prozeßführung darf die Partei oder der gesetzliche Vertreter nur zugelassen werden, wenn mit dem Verzug Gefahr für die Partei verbunden ist. Ein Urteil darf erst erlassen werden, wenn der Mangel beseitigt oder die zur Beseitigung bestimmte Frist abgelaufen ist. Wird der Mangel bis zum Ablauf der Frist nicht beseitigt, so ist die Klage abzuweisen. Ein Vergleich darf erst beurkundet werden, wenn der Mangel behoben ist.

3. Die Abweisung der Klage hat durch förmliche Entscheidung (§§ 33 ff.) zu erfolgen.

§ 22.

Bevollmächtigte und Beistände.

1. Die Parteien können vor dem Gemeindegerecht entweder selbst verhandeln oder sich durch jede prozeßfähige (§ 20 Nr. 2) Person als Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Partei, welche selbst verhandelt, kann mit jeder volljährigen Person als Beistand erscheinen.

2. Der Bevollmächtigte hat vorbehaltlich der Bestimmung des § 51 die Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht, welche zu den Akten abzugeben ist, nachzuweisen. Im Falle des Mangels der Vollmacht finden, soweit deren Nachweis erforderlich ist, die Bestimmungen des § 21 Absatz 2 und 3 entsprechende Anwendung, jedoch darf ein Vergleich unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Vertretenen beurkundet werden. Ist zu der Zeit, zu welcher die Entscheidung erlassen wird, die Genehmigung nicht beigebracht, so ist der einstweilen zur Prozeßführung Zugelassene zum Ersatz der dem Gegner in Folge der Zulassung erwachsenen Kosten zu verurteilen; auch hat er dem Gegner die in Folge der Zulassung entstandenen Schäden zu ersetzen.

3. Bevollmächtigte und Beistände, welche die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig betreiben, können von dem Gemeinderichter zurückgewiesen werden. Eine Anfechtung dieser Anordnung findet nicht statt.

4. Rechtsanwälte, deren rechtskundige Stellvertreter, Arbeitersekretäre, Gewerkschafts-, Partei- und Verbandsbeamte sowie Personen, denen das mündliche Verhandeln vor Gericht durch Anordnung des Justizministeriums gestattet ist, können nicht zurückgewiesen werden.

§ 23.

Regelung des Verfahrens im allgemeinen. Bezug des Ratschreibers. Erledigung durch Sekretariatsbeamte.

1. Soweit besondere Bestimmungen nicht bestehen, ist das Verfahren dem freien Ermessen des Gemeinderichters überlassen. Er hat den Sachverhalt mit den Parteien zu erörtern und die Herbeiführung eines gütlichen Ausgleichs zu versuchen. Einigen sich die Parteien nicht, so hat er das weitere Verfahren so zu gestalten, daß durch allseitige Erörterung und Aufklärung eine gerechte Entscheidung ermöglicht wird.

2. Der Gemeinderichter kann zu schriftlichen Arbeiten, insbesondere für die Niederschrift der Protokolle und der Entscheidungen, sowie für die Führung der Tabellen den Ratschreiber oder einen anderen Gemeindebediensteten verwenden.

3. Die selbständige Erledigung von Dienstgeschäften durch Sekretariatsbeamte in den Städten und in den großen Gemeinden richtet sich nach § 123 b des Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen.

§ 24.

Wiederaufnahme des Verfahrens.

Auf die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige Entscheidung des Gemeindegerichts geschlossenen Verfahrens finden die Vorschriften der §§ 578 — 591 der Zivilprozeßordnung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Klagen auf Wiederaufnahme bei dem Amtsgericht zu erheben sind.

IV. Abschnitt.

Ordentliches Verfahren.

§ 25.

Kein Vorgehen von Amtswegen.

1. Der Gemeinderichter hat nicht von Amtswegen, sondern nur auf Antrag vorzugehen.

2. In der Entscheidung darf er nicht über die Anträge der Parteien hinausgehen. Darüber, welche Partei die Kosten des Verfahrens zu tragen hat, muß er jedoch bei der Entscheidung der Hauptsache auch ohne Antrag von Amtswegen entscheiden.

§ 26.

Gewährung rechtlichen Gehörs. Gütlicher Ausgleich.

1. Für das Verfahren gilt als Hauptgrundsatz, daß der Gemeinderichter vor der Entscheidung die Parteien zu hören und nach Möglichkeit die Herbeiführung eines gütlichen Ausgleichs zu versuchen hat.

2. Der Zweck des Verfahrens gebietet, den Parteien mündliches Gehör zu gewähren und zwar in einem Termin, in welchem unter der Leitung des Gemeinderichters in mündlicher Rede und Gegenrede

das Streitverhältnis zwischen den Parteien zu erörtern ist.

3. Daß beide Parteien auch wirklich zur Sache sich hören lassen, ist jedoch nicht erforderlich; es genügt, daß ihnen hierzu Gelegenheit geboten war. Dadurch, daß eine Partei von der Gelegenheit keinen Gebrauch macht, wird der Gemeinderichter nicht gehindert, eine Entscheidung zu erlassen. Vergleiche § 31.

§ 27.

Freiwilliges Erscheinen der Parteien. Ordentliche Gerichtstage.

1. Die Parteien können freiwillig, ohne daß Terminbestimmung und Ladung vorausgegangen sind, zur Verhandlung der Sache vor dem Gemeindegericht erscheinen.

2. Der Gemeinderichter hat in diesem Falle die Verhandlung vorzunehmen, oder wenn er anderweit in Anspruch genommen ist, einen späteren Termin zur Verhandlung sofort zu bestimmen und den Parteien mündlich zu eröffnen.

3. Der Gemeinderichter kann bestimmte Tage festsetzen, an welchen die Parteien in der angegebenen Weise zur Verhandlung vor dem Gemeindegericht erscheinen können. Die Festsetzung solcher ordentlicher Gerichtstage ist in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu geben.

§ 28.

Terminbestimmung und Ladung.

1. Von dem Falle des § 27 abgesehen, bestimmt der Gemeinderichter auf schriftlich oder mündlich gestellten Antrag einer Partei den Termin zur Verhandlung und benachrichtigt hiervon beide Teile, den Gegner des Antragstellers unter abschriftlicher Mitteilung der dem Antrage etwa beigefügten Begründung.

2. Hat der Kläger eine Klage, welche einen bestimmten Antrag nebst Begründung enthält, eingereicht oder zu Protokoll des Gemeindegerichts erklärt, so erfolgt die Ladung des Gegners unter abschriftlicher Mitteilung der Klageschrift oder des diese enthaltenden Protokolls im Wege der Zustellung (§§ 72 ff.)

§ 29.

Klagerhebung.

1. Die Erhebung der Klage erfolgt im Fall des § 28 Absatz 2 durch Zustellung der Klageschrift oder des diese enthaltenden Protokolls nebst Terminbestimmung an den Gegner.

2. Andernfalls erfolgt die Erhebung der Klage durch mündlichen Vortrag im Verhandlungstermin. In diesem Fall sind die Anträge nebst den von den

Parteien gegebenen Begründungen im Verhandlungsprotokoll festzustellen.

3. Die Klage gilt im Fall des Absatzes 1 mit der Zustellung an den Beklagten, im Fall des Absatzes 2 mit dem Vortrag als erhoben.

§ 30.

Verhandlung im Termin bei Anwesenheit beider Parteien.

1. Erscheinen im Termin beide Parteien, so haben sie ihre Anträge mündlich zu stellen und zu begründen.

2. Kommt ein gütlicher Ausgleich (Vergleich) nicht zustande, so hat der Gemeinderichter den dem Streit zu Grunde liegenden Sachverhalt insoweit zu ermitteln, als er dies zur Erlangung der Entscheidungsgründen für erforderlich hält.

3. Der Gemeinderichter hat dahin zu wirken, daß die Parteien sich über alle erheblichen Tatsachen bestimmt und vollständig erklären.

4. Er kann ferner Zeugen und Sachverständige, die auf Ladung erscheinen oder von den Parteien mitgebracht werden, vernehmen, einen Augenschein einnehmen, sowie anordnen, daß die Parteien die in ihren Händen befindlichen, auf die Sache bezüglichen Akten und Urkunden vorlegen. Er kann auch in geeigneten Fällen Personen, welche als Zeugen in Betracht kommen, schriftlich auffordern, bestimmte Beweisfragen schriftlich zu beantworten und die Antwort dem Gemeindericht einzureichen.

5. Der Gemeinderichter kann zur besseren Aufklärung des Sachverhalts das persönliche Erscheinen einer Partei anordnen und zwar auch dann, wenn diese durch einen Bevollmächtigten vertreten ist.

6. Kommt eine Partei einer der in den Absätzen 3, 4 und 5 bezeichneten Anordnungen nicht nach, so ist es Sache des Gemeinderichters, dieses Verhalten der Partei entsprechend zu würdigen.

7. Zur Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen, sowie zur Abnahme von Parteieiden und eidesstattlichen Versicherungen ist der Gemeinderichter nicht befugt.

§ 31.

Verfahren beim Ausbleiben einer Partei.

1. Erscheint im Termin nur eine der Parteien, so ist, wenn die nicht erschienene Partei zum Termin geladen war, hierdurch auch ihr das vorgeschriebene Gehör (§ 26) gewährt; der Gemeinderichter hat alsdann nach freiem Ermessen das weiter einzuhaltende Verfahren zu bestimmen.

2. Er wird hierbei erwägen, welche Bedeutung dem Nichterscheinen der Partei beizulegen ist. Er kann, wenn dies beantragt wird, den Kläger unter Bezugnahme auf sein Nichterscheinen mit der Klage

abweisen, den Beklagten unter Bezugnahme auf sein Nichterscheinen verurteilen; er kann aber auch nach Umständen hiervon absehen, die Parteien auf einen anderen Termin laden und bis dahin die Entscheidung aussetzen.

3. Eine Entscheidung ist nur zulässig, wenn die nicht erschienene Partei zum Termin ordnungsmäßig geladen und wenn, falls der nichterschienene Teil der Beklagte ist, dem Beklagten die Klage vor dem Termin ordnungsmäßig zugestellt war (§§ 28 Absatz 2, 29 Absatz 1).

4. Eine Vertagung hat zu erfolgen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht vorliegen. Sie kann erfolgen, wenn der Gemeinderichter weiß oder annehmen darf, daß die nichterschienene Partei durch besondere Gründe am Erscheinen verhindert war, und anzunehmen ist, daß sie ungeachtet des Nichterscheins weiterhin ihre Ansprüche verfolgen oder den Anspruch des Gegners bestreiten werde.

§ 32.

Erledigung durch Vergleich. Protokoll.

1. Kommt in der Verhandlung vor dem Gemeinderichter ein Vergleich unter den Parteien zustande, so ist er zu Protokoll festzustellen. Auf eine klare und bestimmte Abfassung des Vergleichs hat der Gemeinderichter hinzuwirken.

2. Das Protokoll (Absatz 1 Satz 1) enthält:

1. den Ort und die Zeit der Verhandlung,
2. die Namen der erschienenen Parteien, gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten und Beistände,
3. den Gegenstand des Streites,
4. den Inhalt des Vergleichs.

3. Das Protokoll ist den Parteien vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. Daß dies geschehen und die Genehmigung erfolgt ist, ist zu bemerken. Das Protokoll ist von den Beteiligten und dem Gemeinderichter zu unterschreiben. Wenn eine Unterschrift unterbleibt, ist der Grund der Nichtunterzeichnung anzugeben.

§ 33.

Anderweite Erledigung. Protokoll.

1. Kommt ein Vergleich nicht zustande und erledigt sich die Sache auch nicht auf andere Weise (z. B. durch Rücknahme der Klage, durch Verzicht auf den Anspruch, durch Vereinbarung der Parteien, daß die Sache beruhen solle usw.), so hat der Gemeinderichter eine Entscheidung zu erlassen.

2. Über die Verhandlung ist ein der Vorschrift des § 32 Absatz 2 Nr. 1—3 entsprechendes Protokoll aufzunehmen. In dasselbe sind die Anträge und Er-

klärungen der Parteien, sowie die Entscheidung aufzunehmen. Der Gemeinderichter ist nicht verpflichtet, die Entscheidung schriftlich zu begründen. Die Beifügung einer kurzen schriftlichen Begründung wird jedoch empfohlen. Die Entscheidung nebst etwaiger Begründung kann auch dem Protokoll als Anlage beigeheftet werden. Im übrigen bestimmt der Gemeinderichter, welche Vorgänge in das Protokoll aufzunehmen sind. Hat eine Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen stattgefunden, so soll dies im Protokoll festgestellt werden.

3. Das Protokoll und die etwaige Anlage sind vom Gemeinderichter zu unterzeichnen.

§ 34.

Eröffnung der Entscheidung.

Die Entscheidung ist den Parteien mündlich oder durch Zustellung zu eröffnen. Die mündliche Eröffnung ist im Protokoll (§ 33 Absatz 2 und 3) festzustellen. Daß und wann die Zustellung erfolgt ist, muß aus den Akten ersichtlich sein. Vergleiche § 36.

§ 35.

Entscheidung über die Kosten.

1. Die Entscheidung muß sich auch auf die Kosten erstrecken.

2. Die Verpflichtung, die Kosten zu tragen, umfaßt auch die Pflicht, die dem obsiegenden Gegner erwachsenen Kosten zu erstatten. Über die Höhe der von der unterlegenen Partei dem obsiegenden Gegner zu erstattenden Kosten entscheidet der Gemeinderichter nach freiem Ermessen. Er hat hierbei zu prüfen, ob und inwieweit die Kosten notwendige waren.

3. Gebühren und Reisekosten eines Vollmächtigen oder Beistandes sind von der Erstattung ausgeschlossen. In den Städten und großen Gemeinden (§ 3 Absatz 1 der Gemeindeordnung) sowie in den Gemeinden, die Sitz eines Amtsgerichts sind, sind jedoch bei Streitwerten von mehr als 30 Reichsmark die Gebühren und Auslagen eines Prozeßbevollmächtigten von der Partei, der die Kosten auferlegt sind, dem Gegner nach Maßgabe der §§ 91 und folgende der Zivilprozeßordnung zu ersetzen; Reisekosten sind auch in diesem Fall nicht erstattungsfähig.

4. Der Gemeinderichter soll in der Entscheidung der Hauptsache, wenn möglich, auch die Höhe der dem obsiegenden Gegner zu erstattenden Kosten festsetzen. Ist diese Festsetzung nicht möglich, so erfolgt sie in einem nachträglichen besonderen Verfahren, auf welches die Bestimmungen der §§ 26 ff. entsprechende Anwendung finden; jedoch wird hier unter Umständen schriftliches Gehör des Gegners genügen.

§ 36.

Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg.

1. Gegen die Entscheidung des Gemeinderichters steht den Parteien die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg binnen einer Kotsfrist von zwei Wochen zu. Dies gilt auch, wenn die Entscheidung beim Ausbleiben einer Partei (§ 31 Absatz 3) ergangen ist.

2. Die Kotsfrist beginnt für jede Partei mit der an sie erfolgten mündlichen Eröffnung oder Zustellung der Entscheidung, wobei der Tag der Eröffnung oder Zustellung nicht mitgerechnet wird.

§ 37.

Einlegung der Berufung.

1. Die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg ist beim Gemeindegericht schriftlich oder zu Protokoll zu erklären. Im ersteren Fall ist der Tag der Einlegung sofort auf dem Schriftstück zu vermerken. Während der Sitzung des Gemeindegerichts kann der Gemeinderichter die Entgegennahme der Berufungserklärung ablehnen.

2. Über die erhobene Berufung ist unter Angabe des Tages, an welchem die Berufung beim Gemeindegericht eingegangen oder zu Protokoll erklärt ist, der Partei, welche Berufung erhoben hat, eine Bescheinigung, dem Gegner Nachricht zu erteilen.

3. Nach erhobener Berufung hat das Gemeindegericht die Akten unverzüglich dem Amtsgericht vorzulegen. Darüber, ob die Berufung in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt ist, entscheidet das Amtsgericht.

4. Die Vollstreckung der Entscheidung des Gemeindegerichts wird durch Einlegung der Berufung nicht gehemmt, es sei denn, daß das Amtsgericht, an welches Anträge auf Einstellung der Vollstreckung der angefochtenen Entscheidung zu richten sind, die Einstellung verfügt. Der Gemeinderichter soll die Partei, welche Berufung eingelegt hat, hierüber belehren und zwar, falls die Berufung zu Protokoll des Gemeindegerichts erklärt ist, mündlich, andernfalls in der nach Absatz 2 zu erteilenden Bescheinigung.

§ 38.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

1. Hat eine Partei die Kotsfrist zur Einlegung der Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg verjährt, so wird ihr auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vom Amtsgericht gewährt, wenn sie durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert war, die Kotsfrist einzuhalten.

2. Die Wiedereinsetzung muß innerhalb einer Frist von zwei Wochen beantragt werden. Diese Frist be-

ginnt mit dem Tage, an welchem das Hindernis gehoben ist. Nach Ablauf eines Jahres vom Ende der veräumten Koisfrist an gerechnet kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

§ 39.

Antrag auf Wiedereinsetzung.

1. Der Wiedereinsetzungsantrag ist beim Gemeindegericht zu Protokoll oder schriftlich zu stellen. Im letzteren Fall ist der Tag der Einkunft sofort auf dem Schriftstück zu vermerken.

2. Der Antrag muß enthalten:

1. die Tatsache, auf Grund deren die Wiedereinsetzung beantragt wird,
2. die Mittel für deren Glaubhaftmachung,
3. die Einlegung der Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg oder, wenn diese schon eingelegt ist, die Bezugnahme hierauf.

3. Dem Amtsgericht sind die Akten unverzüglich zur Entscheidung (§ 38 Absatz 1) vorzulegen.

V. Abschnitt.

Mahnverfahren.

§ 40.

Zuständigkeit.

1. Die Gemeindegerichte sind in den an sich zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Sachen auch für das Mahnverfahren zuständig.

2. Sie haben über die im Wege des Mahnverfahrens zu erledigenden Sachen eine Mahntabelle (abgekürzte Bezeichnung M) nach dem angeschlossenen

Muster 1.

Muster 1 zu führen, welche jahrweise neu anzulegen ist.

3. Die zu einer Mahnsache gehörenden Schriftstücke werden mit der Ordnungszahl des Tabelleneintrags bezeichnet und mit den dazu gehörigen Zustellungsurkunden in Sammelakten vereinigt.

§ 41.

Voraussetzungen des Mahnverfahrens.

1. Das Mahnverfahren findet nur bei solchen Ansprüchen statt, welche die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Menge anderer vertretbarer Sachen oder Wertpapiere zum Gegenstande haben.

2. Das Mahnverfahren ist nicht zulässig, wenn nach dem Vorbringen des Gläubigers die Geltendmachung seines Anspruchs von einer noch nicht erfolgten Gegenleistung abhängig ist oder wenn die Zustellung an den Schuldner im Auslande oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen müßte.

Gesetz- und Verordnungsblatt 1925.

§ 42.

Gesuch um Zahlungsbefehl.

1. Das Gesuch um Erlassung des Zahlungsbefehls muß enthalten:

1. die Bezeichnung der Parteien nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort,
2. den Betrag oder Gegenstand des Anspruchs unter genauer Angabe auch der Nebenforderungen (Zinsen und Kosten),
3. den Grund des Anspruchs, d. h. die Tatsachen oder das Rechtsverhältnis, woraus der Anspruch abgeleitet wird,
4. die Erklärung, daß ein Zahlungsbefehl beantragt werde.

2. Das Gesuch kann schriftlich oder mündlich gestellt werden; im letzteren Falle ist die Aufnahme eines Protokolls nicht erforderlich; vielmehr genügt der Eintrag in die Mahntabelle. Eine Mitteilung des Gesuchs an den Schuldner oder dessen Anhörung vor der Entscheidung findet nicht statt.

§ 43.

Verfügung auf das Gesuch, insbesondere Zurückweisung.

1. Der Gemeinderichter hat zu prüfen, ob seine Zuständigkeit begründet (§§ 9—17 und 19 Absatz 1), ob das Gesuch nach § 41 statthaft ist und ob es den Bestimmungen des § 42 entspricht.

2. Sind die Erfordernisse sämtlich vorhanden, so erläßt der Gemeinderichter den Zahlungsbefehl. Andernfalls weist er das Gesuch zurück. Die Zurückweisung erfolgt auch dann, wenn nur in Ansehung eines Teils des Anspruchs der Zahlungsbefehl nicht erlassen werden kann. In diesem Fall ist der Gläubiger vor der Zurückweisung zu hören.

3. Die Zurückweisung wird in der Mahntabelle vermerkt und dem Antragsteller schriftlich oder mündlich mitgeteilt; einer Zustellung bedarf es nicht.

4. Eine Anfechtung der zurückweisenden Verfügung findet nicht statt.

§ 44.

Zahlungsbefehl.

1. Der Zahlungsbefehl enthält die in § 42 Absatz 1 Nr. 1—3 bezeichneten Erfordernisse des Gesuchs und außerdem den Befehl an den Schuldner, binnen einer vom Tage der Zustellung laufenden Frist von drei Tagen bei Vermeidung sofortiger Zwangsvollstreckung den Gläubiger wegen des Anspruchs nebst den dem Betrage nach zu bezeichnenden Kosten des Verfahrens und den geforderten Zinsen zu befriedigen oder, wenn er gegen den Anspruch begründete Einwendungen habe, beim Gemeindegericht Widerspruch

zu erheben. Der Zahlungsbefehl ist außerdem mit der Ordnungszahl des Eintrags in der Mahntabelle zu bezeichnen. Die Ausfertigung erfolgt nach dem anliegenden Muster 2.

Muster 2.

2. Die Eintragung des Vornamens, des Berufs und des Wohnorts des Gläubigers und des Schuldners in Spalte 3 und 4 der Mahntabelle M, zutreffendenfalls auch des Namens des Prozeßbevollmächtigten sowie die Ausfüllung der Spalte 5 braucht erst dann zu erfolgen, wenn Spalte 12 zur Ausfüllung gelangt oder die Schriftstücke, aus denen die in den Spalten 3 bis 5 einzutragenden Vermerke entnommen werden können, zurückgegeben werden.

3. Eine beglaubigte Abschrift des Zahlungsbefehls wird dem Schuldner zugestellt. Das Gemeindegericht hat von der Zustellung des Zahlungsbefehls unter Angabe des Tages den Gläubiger in Kenntnis zu setzen und auf der Urschrift, die bis zur Erlassung des Vollstreckungsbefehls beim Gemeindegericht verbleibt, zu vermerken, daß dies geschehen ist.

§ 45.

Widerspruch gegen den Zahlungsbefehl.

1. Der Schuldner kann gegen den Anspruch oder einen Teil desselben Widerspruch erheben, solange der Vollstreckungsbefehl nicht verfügt ist.

2. Auf die Erhebung des Widerspruchs finden die Bestimmungen des § 42 Absatz 2 Anwendung.

3. Das Gemeindegericht hat den Gläubiger von dem rechtzeitig erhobenen Widerspruch in Kenntnis zu setzen und den Widerspruch in der Mahntabelle zu vermerken, sowie dem Schuldner auf Verlangen eine Bescheinigung über die rechtzeitige Erhebung des Widerspruchs zu erteilen.

4. Einer Zurückweisung des nicht rechtzeitig erhobenen Widerspruchs bedarf es nicht.

5. Ist rechtzeitig Widerspruch erhoben, so ist auf Antrag einer Partei vom Gemeindegericht Verhandlungstermin zu bestimmen. Dieser Antrag kann vom Gläubiger fürsorglich schon in dem Gesuch um Zahlungsbefehl gestellt werden.

6. In diesem Termin hat der Gemeinderichter entsprechend der Vorschrift des § 26 Absatz 1 zunächst die Herbeiführung eines gütlichen Ausgleiches zu versuchen. Kommt ein solcher nicht zustande, so ist gemäß §§ 30 ff. streitig zu verhandeln und gegebenenfalls gemäß §§ 33 ff. Entscheidung zu erlassen. In diesem Fall gilt die Streitsache als mit Zustellung des Zahlungsbefehls rechtshängig geworden. Die Kosten des Mahnverfahrens sind als ein Teil der Prozeßkosten zu behandeln.

7. Erscheint im Termin nur eine der Parteien, so ist gemäß § 31 zu verfahren; die Zustellung des Zahlungsbefehls gilt hierbei als Zustellung der Klage.

8. Sobald im Falle rechtzeitigen Widerspruchs ein Antrag auf Terminsbestimmung gestellt ist, ist der Rechtsstreit in die Prozeßtabelle P (§ 99, Absatz 1 Nr. 1) einzutragen und die Ordnungszahl dieses Eintrags in Spalte 11 der Mahntabelle zu vermerken.

§ 46.

Gesuch um Vollstreckungsbefehl.

1. Nach Ablauf der im Zahlungsbefehl bestimmten Frist von drei Tagen kann der Gläubiger schriftlich oder mündlich die Erlassung des Vollstreckungsbefehls beantragen, sofern nicht vor der Vollstreckbarkeitsklärung von dem Schuldner Widerspruch erhoben ist.

2. Die Aufnahme eines Protokolls ist nicht erforderlich, vielmehr genügt der Eintrag in die Mahntabelle. Eine Mitteilung an den Schuldner oder dessen Anhörung vor der Entscheidung findet nicht statt.

§ 47.

Voraussetzungen des Vollstreckungsbefehls.

1. Der nach Maßgabe des § 46 beantragte Vollstreckungsbefehl ist zu erlassen, sofern nicht vor der Erlassung von dem Schuldner Widerspruch gegen den Zahlungsbefehl erhoben ist (§ 45 Absatz 1).

2. Wird der Vollstreckungsbefehl nicht innerhalb einer sechsmonatigen Frist, welche mit Ablauf der im Zahlungsbefehl bestimmten Frist beginnt, beantragt, so verliert der Zahlungsbefehl seine Kraft. Ein Vollstreckungsbefehl darf dann nicht mehr erlassen werden.

§ 48.

Zurückweisung des Gesuchs um Vollstreckungsbefehl. Sofortige Beschwerde.

1. Der Beschluß, durch welchen das Gesuch um Erlassung des Vollstreckungsbefehls zurückgewiesen wird, ist dem Gläubiger zu Protokoll zu eröffnen oder zuzustellen und in der Mahntabelle zu vermerken.

2. Ist die Zurückweisung wegen eines Mangels erfolgt, welchen der Gläubiger beseitigen kann (z. B. weil die erforderliche Vollmacht fehlte oder die im Zahlungsbefehl bestimmte Frist noch nicht umlaufen war), so kann der Gläubiger nach Beseitigung des Mangels das Gesuch erneuern.

3. Dem Gläubiger steht gegen die zurückweisende Verfügung die sofortige Beschwerde an das Amtsgericht zu. Sie ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen, welche mit der Eröffnung oder Zustellung (Absatz 1) beginnt, beim Amtsgericht oder Gemeindegericht schriftlich

oder zu Protokoll einzureichen. Der Gemeinderichter hat die beim Gemeindegerecht eingereichte Beschwerde unverzüglich dem Amtsgericht zur Entscheidung vorzulegen. Zu einer Abänderung der angefochtenen Verfügung ist er nicht befugt.

§ 49.

Form, Inhalt und Zustellung des Vollstreckungsbefehls.

1. Der Vollstreckungsbefehl wird auf die Urschrift des Zahlungsbefehls gesetzt, von dem Gemeinderichter unterschrieben und mit dem Gemeindefiegel versehen. Er enthält den Anspruch, daß der Zahlungsbefehl für vorläufig vollstreckbar erklärt wird. In den Vollstreckungsbefehl sind die vom Gläubiger zu berechnenden Kosten des bisherigen Verfahrens aufzunehmen. — Siehe Muster 2. — Die Erlassung des Vollstreckungsbefehls wird in der Mahntabelle vermerkt.

2. Die Zustellung des Vollstreckungsbefehls an den Schuldner erfolgt auf Betreiben des Gläubigers. Das Gemeindegerecht hat jedoch die Zustellung zu vermitteln, sofern nicht der Gläubiger ausdrücklich erklärt hat, selbst einen Gerichtsvollzieher mit der Zustellung beauftragen zu wollen.

3. Die Zustellung des Vollstreckungsbefehls ist stets durch den Gerichtsvollzieher (§ 72) zu bewirken. Sie erfolgt durch Übergabe einer beglaubigten Abschrift des Vollstreckungsbefehls und des Zahlungsbefehls. Zum Zwecke der Zustellung ist deshalb vom Gemeindegerecht eine beglaubigte Abschrift beider Befehle zu fertigen, welche mit der Urschrift dem Gerichtsvollzieher zu übermitteln ist.

4. Hat der Gläubiger erklärt, selbst einen Gerichtsvollzieher mit der Zustellung beauftragen zu wollen, so hat das Gemeindegerecht dem Gläubiger die Urschrift des Vollstreckungsbefehls (Absatz 1) zu übermitteln.

5. Die Urkunde über die Zustellung des Zahlungsbefehls (§ 44 Absatz 3) verbleibt mit den übrigen Schriftstücken bei den Sammelakten (§ 40 Absatz 3).

6. Auf die Mitwirkung des Gemeindegerechts bei der Zwangsvollstreckung finden die Vorschriften des § 70 entsprechende Anwendung.

§ 50.

Wirkung des Vollstreckungsbefehls. Einspruch.

1. Der Vollstreckungsbefehl steht einem für vorläufig vollstreckbar erklärten, auf Versäumnis erlassenen Endurteil im Sinne der §§ 338 ff. der Zivilprozessordnung gleich; jedoch ist der binnen einer Woche von einer Woche zulässige Einspruch beim Amtsgericht — nicht beim Gemeindegerecht — einzulegen.

2. Im Falle der Erlassung des Vollstreckungsbefehls gilt der Anspruch als mit der Zustellung des Zahlungsbefehls im Streitverfahren rechtshängig geworden.

§ 51.

Befreiung vom Nachweis der Vollmacht.

1. Wenn ein Dritter für den Gläubiger Zahlungsbefehl beantragt oder für den Schuldner Widerspruch gegen einen Zahlungsbefehl erhebt, so ist der Nachweis einer Vollmacht (§ 22) nicht erforderlich.

2. Im übrigen gelten auch im Mahnverfahren die allgemeinen Bestimmungen über den Nachweis der Vollmacht.

VI. Abschnitt.

Arrest und einstweilige Verfügung.

§ 52.

Voraussetzungen des dinglichen Arrestes.

1. Die Gemeindegereichte sind in gemeindegerechtlichen Sachen zur Anordnung des dinglichen Arrestes zuständig, dagegen nicht zur Anordnung des persönlichen Sicherheitsarrestes.

2. Der dingliche Arrest findet zwecks Sicherung der künftigen Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung oder wegen eines Anspruches, welcher in eine Geldforderung übergehen kann, statt, wenn zu besorgen ist, daß ohne dessen Verhängung die Vollstreckung vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde (wenn z. B. der Schuldner flüchtig oder der Flucht verdächtig ist, wenn er sein Vermögen verschwendet oder auf verdächtige Weise veräußert, wenn der Mieter oder Pächter seine zur Einrichtung der gemieteten Räume oder des gepachteten Landguts gehörigen Fahrnisse ohne Bewilligung des Vermieters oder Verpächters wegschafft oder wenn diese Wegschaffung zu besorgen ist und dergleichen). Als ein zureichender Arrestgrund ist es insbesondere stets anzusehen, wenn die Entscheidung im Auslande vollstreckt werden müßte.

3. Eines Arrestes bedarf es jedoch nicht, wenn die Zwangsvollstreckung selbst schon zulässig ist, insbesondere eine vollstreckbare Entscheidung vorliegt.

4. Die Zulässigkeit des Arrestes wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Anspruch ein befristeter oder ein bedingter ist, es sei denn, daß der bedingte Anspruch wegen der entfernten Möglichkeit des Eintritts der Bedingung einen gegenwärtigen Vermögenswert nicht hat.

§ 53.

Anordnung und Vollziehung des Arrestes.

1. Von der Anordnung des Arrestes (§ 52 Absatz 1) ist dessen Vollziehung zu unterscheiden. Jene enthält den Ausspruch, daß die Voraussetzungen des Arrestes vorliegen und darnach der dingliche Arrest statthaft ist (Arrestbefehl); diese enthält die Ausführung des Arrestbefehls, durch welche erst die Arrestwirkung (bei beweglichem Vermögen insbesondere das Pfändungspfandrecht) herbeigeführt wird.

2. Nur die Anordnung des Arrestes ist dem Gemeinderichter übertragen. Bei der Vollziehung des Arrestes hat er nur in beschränktem Umfange mitzuwirken.

§ 54.

Arrestgesuch.

1. Das Gesuch um Anordnung des Arrestes kann schriftlich eingereicht oder zu Protokoll des Gemeinderichts angebracht werden.

2. Der Gläubiger hat darin seinen Anspruch und den Arrestgrund (§ 52 Absatz 2) zu bezeichnen und glaubhaft zu machen.

3. Einer mündlichen oder schriftlichen Anhörung des Schuldners vor der Entscheidung über das Gesuch bedarf es nicht; die Anhörung hat zu unterbleiben, wenn durch sie der Zweck des Arrestes gefährdet würde.

§ 55.

Verfügung auf das Gesuch. Sicherheitsleistung.

1. Der Gemeinderichter hat nach Feststellung der allgemeinen Voraussetzungen (§§ 19—22) zu prüfen, ob das Gesuch den Bestimmungen des § 54 entspricht. Gesuche, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, sind zurückzuweisen; geeignetenfalls kann der Gemeinderichter zunächst deren Verbesserung oder Vervollständigung veranlassen.

2. Der Gemeinderichter kann die Arrestanordnung von der Leistung einer nach seinem Ermessen zu bestimmenden Sicherheit durch den Gläubiger abhängig machen. Gegen Leistung einer solchen Sicherheit kann er den Arrest selbst dann anordnen, wenn Anspruch und Arrestgrund nicht glaubhaft gemacht sind.

3. Diese Sicherheit wird dafür geleistet, daß der Gläubiger für den Fall späteren Unterliegens dem Schuldner die diesem infolge des Arrestes drohenden Nachteile (Kosten und sonstige Schäden) ersetzt wird. Der Gemeinderichter bestimmt in seiner Verfügung den Betrag und die Art der zu leistenden Sicherheit nach freiem Ermessen; neben der Hinterlegung bei der Justizkasse des Amtsgerichts kann z. B. auch Stellung eines

Bürgen oder Bestellung eines Pfandrechtes als genügende Sicherheit zugelassen werden.

§ 56.

Zurückweisung des Gesuchs. Anordnung der Sicherheitsleistung.

1. Die Verfügung, durch welche das Gesuch um Anordnung des Arrestes zurückgewiesen oder vorgängige Sicherheitsleistung für erforderlich erklärt wird, ist schriftlich zu erlassen und unter Angabe des Tags von dem Gemeinderichter zu unterschreiben.

2. Sie ist dem Gläubiger, wenn er anwesend ist, mündlich zu Protokoll zu eröffnen, andernfalls in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen. Dem Schuldner ist die Verfügung nicht mitzuteilen.

3. Gegen die Verfügung (Absatz 1) findet die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 36 ff. statt. Eine Benachrichtigung des Schuldners von der Einlegung der Berufung (§ 37 Absatz 2) unterbleibt. Das Gemeindericht hat die bei ihm erhobene Berufung mit den Akten unverzüglich dem Amtsgericht zur Entscheidung vorzulegen.

4. Dem mit seinem Gesuche zurückgewiesenen Gläubiger ist jedoch unbenommen, statt der Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg das Gesuch in verbesserter Form bei dem Gemeindericht zu wiederholen.

§ 57.

Arrestbefehl.

1. Der Arrest wird angeordnet durch Erlassung eines Arrestbefehls. Der Arrestbefehl ist nach dem anliegenden Muster 3 schriftlich zu erlassen, unter Angabe des Tages von dem Gemeinderichter zu unterschreiben und mit dem Gemeindefiegel zu versehen.

2. In dem Arrestbefehl ist ein Geldbetrag festzusetzen, durch dessen Hinterlegung bei der Justizkasse des Amtsgerichts die Vollziehung des Arrestes gehemmt und der Schuldner berechtigt wird, die Aufhebung des vollzogenen Arrestes gemäß § 62 zu beantragen. Bei Bestimmung dieses Betrags ist in der Regel der Betrag der zu sichernden Ansprüche des Gläubigers zu Grunde zu legen.

§ 58.

Eröffnung des Arrestbefehls.

1. Die Anordnung des Arrestes ist dem Gläubiger mündlich zu Protokoll zu eröffnen oder in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen (§ 59 Absatz 2, 3).

2. Das Gesetz verlangt auch die Zustellung an den Schuldner; diese erfolgt jedoch nicht von Amtswegen, sondern nur auf Antrag des Gläubigers bei

oder nach der Vollziehung des Arrestes. Der Gemeinderichter hat dieselbe im Namen des Gläubigers nur zu veranlassen, wenn er die Vollziehung des Arrestes durch Fahrnißpfändung vermittelt (§ 59) oder wenn er um Vermittlung der Zustellung gemäß § 72 Absatz 2 ersucht wird.

§ 59.

Vollziehung des Arrestes. Mitwirkung des Gemeinderichters.

1. Die Vollziehung des Arrestes erfolgt

1. in körperliche bewegliche Sachen durch Pfändung seitens des Gerichtsvollziehers,
2. in Forderungen durch Pfändung seitens des Amtsgerichts,
3. in Grundstücke, für die das Reichsgrundbuchrecht gilt, durch Eintragung einer Sicherungshypothek seitens des Grundbuchamtes.

2. Der Gemeinderichter hat hierbei nur in beschränktem Umfang mitzuwirken; er hat die zur Vollziehung erforderliche Ausfertigung des Arrestbefehls zu erteilen und soweit nach Absatz 3 nötig, mit der Vollstreckungsklausel zu versehen. Er hat außerdem in dem Falle des Absatzes 1 Nr. 1 auf Antrag des Gläubigers in dessen Namen den Gerichtsvollzieher mit der Vollziehung zu beauftragen.

3. Arrestbefehle bedürfen der Vollstreckungsklausel nur, wenn die Vollziehung für einen anderen als den in dem Befehle bezeichneten Gläubiger oder gegen einen anderen als den in dem Befehle bezeichneten Schuldner erfolgen soll. Auf die Erteilung finden die Vorschriften der §§ 65–68 Anwendung.

4. Für die Beauftragung des Gerichtsvollziehers mit der Vollziehung des Arrestes in Fahrnisse (Absatz 2) gelten, soweit nicht nachstehend (Absatz 5 und 6) etwas anderes bestimmt ist, dieselben Vorschriften wie für dessen Beauftragung mit der Zwangsvollstreckung (§ 70).

5. Die Vollziehung des Arrestbefehls ist unstatthaft, wenn seit der Eröffnung oder Zustellung an den Gläubiger ein Monat verstrichen ist.

6. Die Vollziehung des Arrestes ist im Gegensatz zur Zwangsvollstreckung (§ 70 Absatz 2) vor der Zustellung des Arrestbefehls an den Schuldner zulässig; sie ist jedoch ohne Wirkung, wenn die Zustellung nicht innerhalb einer Woche nach der Vollziehung und vor Ablauf der in Absatz 5 bestimmten Frist von einem Monat erfolgt. Der Gemeinderichter hat deshalb bei Beauftragung des Gerichtsvollziehers diesem namens des Gläubigers, sofern dieser nicht etwas anderes bestimmt, auch die Zustellung an den Schuldner aufzutragen und die hierzu erforderlichen Ausfertigungen oder Abschriften — soweit nötig nach vorheriger An-

fertigung — zu übergeben. Bei der Übermittlung hat er darauf zu achten, daß die Zustellung noch innerhalb der bestimmten Fristen geschehen kann.

§ 60.

Widerspruch gegen Arrestanordnung.

1. Gegen die Anordnung des Arrestes kann der Schuldner unter Angabe der Gründe für die Aufhebung des Arrestes beim Gemeinderichter schriftlich oder zu Protokoll Widerspruch erheben.

2. Durch die Erhebung des Widerspruchs wird die Vollziehung des Arrestes nicht gehemmt.

3. Zur Verhandlung über den Widerspruch bestimmt der Gemeinderichter einen Termin, zu welchem beide Teile geladen werden.

4. Für die auf Grund der Verhandlung zu erlassende Entscheidung über den Widerspruch gelten die Vorschriften der §§ 33 ff. Der Gemeinderichter kann dabei je nach Sachlage den Arrest ganz oder teilweise bestätigen, abändern oder aufheben, auch die Bestätigung, Abänderung oder Aufhebung von einer nach freiem Ermessen zu bestimmenden Sicherheitsleistung abhängig machen.

5. Gegen die Entscheidung (Absatz 4) findet die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg nach Maßgabe der §§ 36 ff. statt.

§ 61.

Aufhebung des angeordneten Arrestes wegen veränderter Umstände und wegen Sicherheitsleistung.

1. Auch nach erfolgter Bestätigung im Widerspruchsverfahren (§ 60) kann der Gemeinderichter wegen veränderter Umstände den angeordneten Arrest, solange er noch nicht vollzogen ist, auf Antrag des Schuldners durch Beschluß wieder aufheben. Hierher gehören insbesondere die Fälle, in welchen nach Anordnung oder nach Bestätigung des Arrestes der Arrestgrund (§ 52 Absatz 2) wegfällt oder die Hauptsache durch Klageabweisung, Vergleich und dergleichen zu Ungunsten des Gläubigers erledigt wird.

2. Ferner ist der angeordnete Arrest vom Gemeinderichter durch Beschluß aufzuheben, wenn der Schuldner eine Sicherheit leistet, die der Gemeinderichter für genügend hält. Als genügende Sicherheit ist insbesondere die Hinterlegung des gemäß § 57 Absatz 2 im Arrestbefehl festgesetzten Geldbetrages bei der Justizkasse des Amtsgerichts anzusehen, außerdem aber jede andere gleichwertige Art der Sicherheitsleistung.

3. Der Beschluß, durch welchen der angeordnete Arrest aufgehoben oder der Aufhebungsantrag abgelehnt

wird, ist den Parteien zuzustellen. Gegen den Beschluß findet Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg (§§ 36 ff.) statt.

§ 62.

Hemmung des Arrestvollzugs. Aufhebung des vollzogenen Arrestes.

1. Hat der Schuldner den im Arrestbefehl festgesetzten Geldbetrag bei der Justizkasse des Amtsgerichts hinterlegt (§ 57 Absatz 2), so kann er durch Vorlegung des Hinterlegungscheines an die Vollzugsstelle (§ 59 Absatz 1) die Vollziehung des Arrestes hemmen oder, falls der Arrest schon vollzogen ist, seine Aufhebung beim Amtsgericht schriftlich oder zu Protokoll beantragen.

2. Zur Entscheidung über diesen Antrag ist das Amtsgericht ausschließlich zuständig. Wird der Antrag beim Gemeindericht angebracht, so hat dieses ihn unter Beifügung der Akten unverzüglich dem Amtsgericht zur Entscheidung vorzulegen. Ein zu Protokoll angebrachter Antrag muß vom Antragsteller unterschrieben werden.

§ 63.

Einstweilige Verfügung.

1. Die Gemeinderichte sind in gemeinderichtlichen Sachen zur Erlassung einstweiliger Verfügungen zuständig.

2. Einstweilige Verfügungen sind in Beziehung auf den Streitgegenstand zur Sicherung der künftigen Zwangsvollstreckung in den Fällen zulässig, in welchen diese nicht auf Vertreibung einer Geldsumme, sondern auf Erwirkung der Herausgabe von Sachen oder auf Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen zu richten ist. Die einstweilige Verfügung ist in diesen Fällen zu erlassen, wenn zu besorgen ist, daß sonst durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung des Rechts einer Partei vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte.

3. Einstweilige Verfügungen sind außerdem auch zur Regelung eines einstweiligen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, sofern diese Regelung (z. B. bei Bau Streitigkeiten das Verbot, einen begonnenen Bau oder Abbruch fortzusetzen) zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nötig erscheint.

4. Der Gemeinderichter bestimmt nach freiem Ermessen, welche Anordnungen zur Erreichung des Zweckes (Absatz 2 und 3) erforderlich sind. Im übrigen finden auf die Anordnung einstweiliger Verfügungen und auf

das weitere Verfahren die Vorschriften der §§ 53—62 entsprechende Anwendung.

VII. Abschnitt.

Zwangsvollstreckung.

§ 64.

Vollstreckbare Schuldtitel.

1. Die Entscheidungen der Gemeinderichte (§§ 33 ff.) sind vorläufig vollstreckbar. Der Gemeinderichter hat auf Antrag dem Schuldner zu gestatten, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung abzuwenden.

2. Außerdem findet Zwangsvollstreckung statt aus den vor dem Gemeinderichter abgeschlossenen Vergleich (§ 32) und aus den von dem Gemeindericht im Mahnverfahren erlassenen Vollstreckungsbefehlen (§§ 47, 49).

§ 65.

Vollstreckbare Ausfertigung.

1. Die Zwangsvollstreckung findet auf Grund einer mit der Vollstreckungsklausel versehenen Ausfertigung des Schuldtitels (§ 64) statt (vollstreckbare Ausfertigung). Vollstreckungsbefehle bedürfen jedoch der Vollstreckungsklausel nur, wenn die Zwangsvollstreckung für einen anderen als den in dem Befehle bezeichneten Gläubiger oder gegen einen anderen als den dort bezeichneten Schuldner erfolgen soll.

2. Die vollstreckbare Ausfertigung wird von dem Gemeindericht auf Ansuchen des Gläubigers und ohne vorgängiges Gehör des Schuldners (vergl. jedoch § 66 Absatz 5 und § 68 Absatz 1) erteilt.

3. Die Vollstreckungsklausel lautet:

„Vorstehende Ausfertigung wird dem . . .
(Bezeichnung der Partei) zum Zwecke der
Zwangsvollstreckung erteilt.“

Sie ist der Ausfertigung der Entscheidung, des Vergleichs oder (in dem Falle des Absatzes 1 am Ende) des Vollstreckungsbefehls am Schlusse beizufügen, von dem Gemeinderichter zu unterschreiben und mit dem Gemeindefiegel zu versehen. Vor Aushändigung der Ausfertigung hat der Gemeinderichter auf der Urschrift des vollstreckbaren Schuldtitels zu vermerken, wann und für wen die vollstreckbare Ausfertigung erteilt worden ist.

§ 66.

Vollstreckbare Ausfertigung in besonderen Fällen.

1. Von Schuldtiteln, inhaltlich deren die Leistung des Schuldners durch den vorherigen, durch den Gläubiger zu beweisenden Eintritt einer Tatsache

bedingt ist, darf eine vollstreckbare Ausfertigung nur erteilt werden, wenn der Beweis des Eintritts der Tatsache durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden geführt wird. Hiervon ausgenommen sind nur die Fälle, in welchen nach dem Schuldtitel die Vollstreckung von einer dem Gläubiger obliegenden Sicherheitsleistung oder von dem Eintritt eines Kalendertages abhängig ist; in diesen Fällen ist die vollstreckbare Ausfertigung auch vor erfolgter Sicherheitsleistung oder vor Eintritt des Kalendertages auf Antrag zu erteilen.

2. Hängt die Vollstreckung von einer Zug um Zug zu bewirkenden Leistung des Gläubigers an den Schuldner ab, so ist der Beweis, daß der Schuldner befriedigt oder im Verzug der Annahme ist, regelmäßig nicht erforderlich (vergleiche ZPO. § 726 Absatz 2).

3. Für den Rechtsnachfolger des in dem Schuldtitel bezeichneten Gläubigers (den Erben, den neuen Gläubiger der abgetretenen Forderung) sowie gegen die allgemeinen Rechtsnachfolger (Erben) des in dem Schuldtitel bezeichneten Schuldners darf der Gemeinderichter eine vollstreckbare Ausfertigung erteilen, sofern die Rechtsnachfolge bei ihm offenkundig ist oder durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen wird.

4. Unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise in sonstigen Fällen die Vollstreckungsklausel für einen anderen als den in dem Schuldtitel bezeichneten Gläubiger oder gegen einen anderen, als den dort bezeichneten Schuldner zu erteilen ist, bestimmt sich nach den §§ 727—729 der Zivilprozessordnung; vergleiche auch §§ 325—327 a. a. D.

5. In den Fällen der Absätze 1, 3 und 4 kann der Schuldner vor der Entscheidung gehört werden. In der Vollstreckungsklausel ist zu erwähnen, daß der Beweis durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden geführt oder daß die Rechtsnachfolge bei dem Gemeinderichter offenkundig ist (vergleiche Absatz 3 und ZPO. § 727 Absatz 2).

6. Kann der nach Absatz 1 und 3, sowie in den Fällen der §§ 727—729, 742, 744, 745 Absatz 2, 749 der Zivilprozessordnung erforderliche Nachweis durch öffentliche Urkunden nicht geführt werden, so hat der Gläubiger bei dem Gemeinderichter aus dem Schuldtitel Klage auf Erteilung der Vollstreckungsklausel zu erheben (ZPO. § 731). Auf die Klage und das Verfahren finden die Vorschriften der §§ 25—39 sinngemäß Anwendung.

§ 67.

Verfügung der Vollstreckungsklausel. Einwendungen des Schuldners gegen die Vollstreckungsklausel.

1. Gegen die Verfügung der Vollstreckungsklausel (§§ 65 und 66) findet, vom Falle des § 66 Absatz 6 abgesehen, sofortige Beschwerde (§ 48 Absatz 3) statt.

2. Einwendungen des Schuldners, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen, sind bei dem Gemeinderichter geltend zu machen. Vor der Entscheidung kann der Gläubiger gehört werden. Der Gemeinderichter kann vor der Entscheidung eine einstweilige Anordnung erlassen; er kann insbesondere anordnen, daß die Zwangsvollstreckung gegen oder ohne Sicherheitsleistung einstweilen einzustellen oder nur gegen Sicherheitsleistung fortzusetzen sei. Gegen die Entscheidung findet sofortige Beschwerde (§ 48 Absatz 3) statt.

§ 68.

Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung.

1. Eine weitere vollstreckbare Ausfertigung darf dem Gläubiger, sofern nicht die zuerst erteilte Ausfertigung zurückgegeben wird, nur nach Erhebung der Umstände, welche dieselbe nötig machen, erteilt werden (z. B. wenn die zuerst erteilte Ausfertigung verloren ist, wenn die Vollstreckung in verschiedenen Bezirken beabsichtigt ist, oder wenn verschiedene Arten der Vollstreckung in Anwendung kommen sollen). Jede weitere Ausfertigung ist als solche ausdrücklich zu bezeichnen. Vor der Entscheidung kann der Schuldner gehört werden. Die Entscheidung ist auch dem Schuldner zu eröffnen oder zuzustellen.

2. Gegen die Entscheidung findet sofortige Beschwerde (§ 48 Absatz 3) statt.

§ 69.

Vornahme der Zwangsvollstreckung.

1. Mit der auf Grund der vollstreckbaren Ausfertigung vorzunehmenden Zwangsvollstreckung selbst ist der Gemeinderichter nicht befaßt. Sie erfolgt teils durch den Gerichtsvollzieher, teils durch das Amtsgericht.

2. Durch den Gerichtsvollzieher erfolgt die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in bewegliche körperliche Sachen durch Pfändung und die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe beweglicher und unbeweglicher Sachen.

3. Durch das Amtsgericht erfolgt die Zwangsvollstreckung in Forderungen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen durch Anordnung der Zwangsverwaltung und Zwangsver-

steigerung, sowie die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von Handlungen und Unterlassungen.

§ 70.

Mitwirkung des Gemeinderichters bei Beauftragung des Gerichtsvollziehers.

1. In den Fällen des § 69 Absatz 2 kann die Zwangsvollstreckung bei dem Gemeinderichter beantragt werden. Dieser hat sodann im Namen des betreibenden Gläubigers den Gerichtsvollzieher mit deren Vornahme zu beauftragen und dafür zu sorgen, daß dem Gerichtsvollzieher die zur Ausführung der Zwangsvollstreckung erforderlichen Angaben genau und vollständig gemacht und die erforderlichen Urkunden übergeben werden. Bei Erteilung des Auftrags an einen auswärtigen Gerichtsvollzieher kann die Mitwirkung des Gerichtsschreibers des für den Vollstreckungsort zuständigen Amtsgerichts in Anspruch genommen werden.

2. Die Zwangsvollstreckung darf nur beginnen, wenn der vollstreckbare Schuldtitel (Entscheidung, Vergleich, Vollstreckungsbefehl) dem Schuldner bereits zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird. In den Fällen des § 66 ist auch die dem Schuldtitel beigefügte Vollstreckungsklausel und, sofern dieselbe auf Grund öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunden erteilt ist, auch eine Abschrift dieser Urkunden dem Schuldner zuzustellen.

3. Der Gemeinderichter hat deshalb dem Gerichtsvollzieher bei seiner Beauftragung mit der Urkunde, auf Grund deren die Zwangsvollstreckung zu erfolgen hat (vollstreckbare Ausfertigung, Vollstreckungsbefehl) auch die Nachweise über die nach Absatz 2 erforderlichen Zustellungen zu übergeben oder, wenn die Zustellung noch nicht erfolgt ist, auch diese namens des Gläubigers unter Übergabe der zuzustellenden Urkunden und der zur Zustellung erforderlichen Ausfertigungen oder Abschriften aufzutragen. Zu diesem Zwecke hat er auch ohne besonderen Antrag, wenn der Gläubiger sich noch nicht im Besitz der vollstreckbaren Ausfertigung oder Vollstreckungsklausel befindet, diese zu erteilen und ebenso nötigenfalls die Ausfertigungen und Abschriften, deren der Gerichtsvollzieher bei Ausführung der ihm aufzutragenden Zustellung und Vollstreckung bedarf, herzustellen.

4. Geeignetenfalls ist der Gläubiger zur Äußerung darüber zu veranlassen, welche Gegenstände gepfändet werden sollen und wo sie sich befinden.

5. Eine weitere Mitwirkung des Gemeinderichters findet nicht statt.

VIII. Abschnitt.

Bekanntgabe gemeindeggerichtlicher Verfügungen und Entscheidungen.

§ 71.

Arten der Bekanntgabe im allgemeinen.

1. Die Bekanntgabe gemeindeggerichtlicher Verfügungen und Entscheidungen an die Parteien erfolgt entweder mündlich oder schriftlich.

2. Sie erfolgt durch mündliche Eröffnung zu Protokoll des Gemeindeggerichts oder durch Zustellung in schriftlicher Ausfertigung in den Fällen, in welchen diese Art der Bekanntgabe vorgeschrieben ist.

3. In anderen Fällen bestimmt der Gemeindegrichter nach freiem Ermessen, ob die Bekanntgabe auf die angegebene oder auf andere Weise zu erfolgen hat und ob ein Schriftstück lediglich zu behändigen oder gegen Beurkundung auszufolgen ist. Im letzteren Fall finden die für die Zustellung geltenden Bestimmungen (§ 72) Anwendung.

§ 72.

Arten der Zustellung.

1. Zustellungen in gemeindeggerichtlichen Sachen werden bewirkt

1. durch den Gerichtsvollzieher, wenn mit der Zustellung eine Arrestvollziehung oder Zwangsvollstreckung (§§ 59, 49, 70) zu bewirken ist, oder wenn in anderen Fällen eine Zustellung nicht von Amtswegen, sondern nur auf Antrag einer Partei zu erfolgen hat;

2. in sonstigen Fällen

- a. am Sitz des Gemeindeggerichts durch die Post oder durch den Gemeindediener,
- b. außerhalb des Sitzes des Gemeindeggerichts innerhalb des Deutschen Reiches durch die Post.

2. Bei Beauftragung des Gerichtsvollziehers (Absatz 1 Nr. 1) kann die Partei die Vermittelung des Gemeindeggerichts in Anspruch nehmen. Bei Erteilung des Auftrags an einen auswärtigen Gerichtsvollzieher kann die Mitwirkung des Gerichtsschreibers des für den Zustellungsort zuständigen Amtsgerichts in Anspruch genommen werden.

§ 73.

Ausführung der Zustellung.

1. Die Zustellung besteht in der Übergabe des zuzustellenden Schriftstückes unter Beurkundung der erfolgten Übergabe.

2. Das zu übergebende Schriftstück ist durch das Dienstsigel zu verschließen.

Muster

3. Auf der Vorderseite des Umschlags ist das abfendende Gemeindegerecht, die Geschäftsnummer oder das Aktenzeichen, die Art und das Datum des zu übergebenden Schriftstücks (z. B.: M 103/125; 6. 8. 25) zu vermerken.

4. Ferner ist auf dem Umschlag die Person, welcher zugestellt werden soll, nach Name, Stand, Beruf und Wohnung so genau zu bezeichnen, daß sie vom Zustellungsbeamten leicht und sicher aufgefunden werden kann. Hierauf ist insbesondere auch in den Fällen zu achten, in welchen die Zustellung für nicht prozessfähige Parteien (§§ 20, 21) an deren gesetzliche Vertreter zu erfolgen hat oder in welchen eine Partei durch einen Bevollmächtigten vertreten ist (§ 22).

5. Für die Umschläge können Bordrucke nach dem Muster 4. anliegenden Muster 4 verwendet werden.

§ 74.

Zustellung durch die Post.

Die Zustellung durch die Post erfolgt als sogenannte „Vereinfachte Zustellung“. Auf der Aufschriftseite des das zuzustellende Schriftstück enthaltenden Briefes ist zu vermerken: „Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde. Vereinfachte Zustellung“. Dem Brief ist der Bordruck der von dem Postboten aufzunehmenden Zustellungsurkunde offen beizufügen. Das Gemeindegerecht hat den Kopf des Bordrucks gleichlautend mit der Aufschrift des Briefumschlages auszufüllen und den Bordruck mit der für die Rücksendung erforderlichen Aufschrift zu versehen. Die zu verwendenden (blauen) Bordrucke können von der Post bezogen werden. Die Anweisung über das Verfahren betreffend die postamtliche Bestellung von Briefen mit Zustellungsurkunden ist zu beachten.

§ 75.

Ort der Zustellung. Ersatzzustellung.

1. Die Zustellung kann an jedem Orte erfolgen, wo die Person, welcher zuzustellen ist, angetroffen wird. Hat die Person an diesem Orte eine Wohnung oder ein Geschäftslokal, so ist sie jedoch berechtigt, bei einer außerhalb der Wohnung oder des Geschäftslokals versuchten Zustellung die Annahme zu verweigern.

2. Wird die Person, welcher zuzustellen ist, in ihrer Wohnung nicht angetroffen, so kann die Zustellung in der Wohnung an einen zu der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person erfolgen. Wird eine solche Person nicht angetroffen, so kann die Zustellung an den in demselben Hause wohnenden Hauswirt oder Vermieter erfolgen, wenn dieser zur Annahme bereit ist.

Gesetz- und Verordnungsblatt 1925.

3. Wird die Person, welcher zuzustellen ist, in ihrer Wohnung nicht angetroffen, und ist die Zustellung auch nicht nach den vorstehenden Bestimmungen zu Händen einer dritten Person ausführbar, so kann sie durch Niederlegung des zuzustellenden Schriftstücks bei dem Gemeindegerecht erfolgen. Eine schriftliche Anzeige hiervon ist an der Wohnungstür der Person, welcher zuzustellen ist, anzuhängen; auch ist, soweit tunlich, zwei Nachbarn von der Niederlegung mündliche Mitteilung zu machen. In die Zustellungsurkunde ist ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.

§ 76.

Zustellung im Geschäftslokal.

1. Für Gewerbetreibende mit besonderem Geschäftslokal (Laden, Büro, Werkstatt usw.) kann, wenn sie in dem Geschäftslokale nicht angetroffen werden, die Zustellung an einen darin anwesenden Gewerbegehilfen (Verkäufer, Angestellten, Gesellen usw.) erfolgen.

2. Die Zustellung an einen Rechtsanwalt, einen Notar oder einen Gerichtsvollzieher kann, wenn derselbe in seinem Geschäftslokale nicht angetroffen wird, an einen darin anwesenden Gehilfen oder Schreiber erfolgen.

3. Die Zustellung an den gesetzlichen Vertreter oder den Vorsteher einer Behörde, einer Korporation oder eines Vereins kann, wenn derselbe in dem Geschäftslokal während der gewöhnlichen Geschäftsstunden nicht angetroffen wird oder an der Annahme verhindert ist, an einen andern in dem Geschäftslokale anwesenden Beamten oder Bediensteten bewirkt werden.

§ 77.

Verbot der Ersatzzustellung.

Die Zustellung an eine der in §§ 75 Absatz 2 und 76 bezeichneten Personen hat zu unterbleiben, wenn die Person an dem Rechtsstreit als Gegner der Partei, an welche die Zustellung erfolgen soll, beteiligt ist.

§ 78.

Annahmeverweigerung.

Wird die Annahme der Zustellung ohne gesetzlichen Grund verweigert, so hat der Gemeinbediener das zuzustellende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückzulassen. Damit gilt die Zustellung als erfolgt. Die Annahmeverweigerung und die Zurücklassung sind in der Zustellungsurkunde zu bemerken.

§ 79.

Zustellung zur Nachtzeit, sowie an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen.

1. Zur Nachtzeit, sowie an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Zustellung nur statt-

finden, wenn der Ger-einderichter hierzu schriftliche Erlaubnis, welche bei der Zustellung dem Empfänger abschriftlich mitzuteilen ist, erteilt hat. Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraume vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr abends bis 4 Uhr morgens und in dem Zeitraume vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens. Allgemeine Feiertage sind: Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Christi Himmelfahrtstag, Pfingstmontag, Fronleichnamstag, der 11. August (Reichsverfassungstag), Allerheiligen, der erste und der zweite Weihnachtstag.

2. Eine Zustellung, bei welcher die Bestimmungen dieses Paragraphen nicht beobachtet sind, ist gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist.

§ 80.

Beurkundung der Zustellung durch den Gemeindediener.

1. Über die Zustellung ist eine Urkunde aufzunehmen.
2. Der Tag der Zustellung ist auf dem zu übergebenden Briefumschlag vom Zustellungsbeamten zu vermerken.

3. Die Zustellungsurkunde muß enthalten:

1. Ort und Tag der Zustellung,
2. Bezeichnung der Person, an die zugestellt werden soll,
3. Bezeichnung der Person, welcher der Brief übergeben worden ist,
4. Bezeichnung des übergebenen Briefes nach Absender, Geschäftsnummer oder Aktenzeichen, Art und Datum des Schriftstückes (§ 73 Absatz 3),
5. die Bemerkung, daß der Brief übergeben und der Tag der Zustellung auf dem Umschlag vermerkt worden ist,
6. die Unterschrift des zustellenden Beamten unter Beifügung seiner Amtsbezeichnung und unter Angabe von Ort und Tag der Beurkundung.

4. Die Angaben gemäß Absatz 3 Nr. 2 und 4 sind von dem Gemeindeg-richt in den dem Gemeindediener mit dem Brief zu übergebenden Vordruck der Zustellungsurkunde einzutragen.

5. Für die Zustellungsurkunden können Vordrucke nach dem anliegenden Muster 5 verwendet werden.

Muster 5.

§ 81.

Zustellung im Ausland.

1. Zustellungen außerhalb des deutschen Reichs erfolgen mittels Ersuchens der zuständigen Behörde

des fremden Staates oder des in diesem Staate residierenden Konsuls oder Gesandten des Reichs.

2. Der Gemeinderichter hat in solchen Fällen die zuzustellenden Schriftstücke dem Amtsgericht mit dem Antrage um Vermittelung der Zustellung vorzulegen. Das Amtsgericht erläßt, soweit erforderlich nach Veranlassung der nötigen Ergänzungen, das Ersuchsschreiben in der gleichen Weise, wie wenn die Sache bei ihm selbst anhängig wäre, und übermittelt darnach das Zeugnis über die erfolgte Zustellung an den Gemeinderichter.

3. Eine Partei, welche nicht im deutschen Reiche wohnt und nicht einen in der Gemeinde wohnhaften Prozeßbevollmächtigten bestellt hat, ist jedoch verpflichtet, eine daselbst wohnhafte Person zum Empfange der für sie bestimmten Schriftstücke zu bevollmächtigen und diesen Zustellungsbevollmächtigten dem Gemeinderichter bei der nächsten Verhandlung zu benennen. Geschieht dies nicht, so können alle späteren Zustellungen bis zur nachträglichen Benennung in der Art bewirkt werden, daß der Gemeinderichter oder in seinem Auftrage der Gemeindediener das zu übergebende Schriftstück unter der Adresse der Partei nach ihrem Wohnorte zur Post gibt (Zustellung durch Aufgabe zur Post). Der Gemeinderichter hat in den Akten zu vermerken, zu welcher Zeit und unter welcher Adresse die Aufgabe geschehen ist. Die Zustellung wird dann mit der Aufgabe zur Post als bewirkt angesehen, selbst wenn die Sendung als unbestellbar zurückkommt.

§ 82.

Öffentliche Zustellung.

1. Die öffentliche Zustellung ist zulässig:

1. wenn der Aufenthalt einer Partei, an welche zugestellt werden soll, unbekannt ist;
2. wenn die Zustellung im Auslande zu erfolgen hätte, die Befolgung der hierfür bestehenden Vorschriften (§ 81) aber gegebenen Falls unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

2. Im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 unterbleibt die öffentliche Zustellung, wenn für die Partei ein Abwesenheitspfleger bestellt ist; die Zustellung hat alsdann an diesen zu geschehen. Geeigneten Falls hat der Gemeinderichter die Bestellung eines Abwesenheitspflegers zu veranlassen; vergleiche §§ 1911 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches, und §§ 36, 37, 39 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

3. Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Anheftung des zuzustellenden Schriftstückes an die Gemeindefest-tafel und, sofern das Schriftstück eine Ladung ent-

hält, außerdem durch einmalige Einrückung eines Auszugs in die für öffentliche Bekanntmachungen auf dem Gebiet der Rechtspflege jeweils bestimmte Zeitung. In dem Auszuge müssen die Parteien, der Gegenstand des Prozesses, der Antrag, der Zweck der Ladung und die Zeit, zu welcher der Geladene vor dem Gemeindegericht erscheinen soll, bezeichnet werden.

4. Das eine Ladung enthaltende Schriftstück gilt als an dem Tage zugestellt, an welchem seit der Einrückung des Auszugs in die Zeitung (Absatz 3) ein Monat verstrichen ist. Enthält das Schriftstück keine Ladung, so gilt es als zugestellt, wenn seit der Anheftung des Schriftstücks an die Gemeindetafel zwei Wochen verstrichen sind.

IX. Abschnitt.

Kosten.

§ 83.

Gerichtsgebühren.

1. Für die streitige Verhandlung und eine etwa ergehende Entscheidung eines Rechtsstreits bei den Gemeindegerichten wird eine Prozeßgebühr erhoben. Sie beträgt bei Gegenständen im Werte bis zu zwanzig Reichsmark einschließlich eine Reichsmark, bei Gegenständen im Werte von mehr als zwanzig bis sechzig Reichsmark einschließlich zwei Reichsmark.

2. In Städten, Großen Gemeinden (§ 3 Absatz 1 der Gemeindeordnung) und in Gemeinden, die Sitz eines Amtsgerichts sind, darf neben der Prozeßgebühr des Absatzes 1 eine Urteilsgebühr in gleicher Höhe erhoben werden, wenn nach streitiger Verhandlung eine Entscheidung ergangen ist.

3. Die Hälfte der in Absatz 1 bezeichneten Prozeßgebühr wird erhoben:

1. für das Mahnverfahren;
2. für die Verhandlung und Entscheidung nach Erhebung des Widerspruchs gegen einen Zahlungsbefehl;
3. für die Entscheidung über Anträge auf Anordnung des dinglichen Arrestes oder auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung;
4. für die Verhandlung und Entscheidung über Bestätigung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung. Dabei gilt als Streitwert der Wert des zu sichernden Anspruchs;
5. wenn das Verfahren durch Vergleich erledigt oder die Klage oder der Antrag zurückgenommen wird, nachdem Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt ist.

4. Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Klage vor der Terminbestimmung oder der Antrag auf Erlassung eines Zahlungsbefehls vor dessen Erlassung zurückgenommen wird.

§ 84.

Schreibgebühren.

1. Schreibgebühren werden nur für solche Ausfertigungen und Abschriften erhoben, die nicht von Amtswegen, sondern nur auf Antrag erteilt werden, oder die angefertigt werden, weil die Partei es unterläßt einem von Amtswegen zuzustellenden Schriftsatz die erforderliche Zahl von Abschriften beizufügen.

2. Schreibgebühren werden jedoch nicht erhoben

1. für die erste Ausfertigung der Entscheidung (§ 34),
2. für die erste Ausfertigung eines Vergleichs (§ 32).

3. Die Schreibgebühr beträgt für die Seite, welche 32 Zeilen von durchschnittlich 15 Silben enthält, 0,20 Reichsmark, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat oder Bordrucke verwendet worden sind. Jede angefangene Seite wird als voll berechnet.

§ 85.

Sonstige Auslagen.

1. An baren Auslagen werden ferner erhoben:

1. Post- oder Gemeindedienergebühren (§ 86 Absatz 2)
 - a. für die auf Antrag erfolgende Übermittlung von Ausfertigungen und Abschriften,
 - b. für Ladungen von Zeugen und Sachverständigen;
2. Telegraphengebühren und die im Fernverkehr zu entrichtenden Fernspreckgebühren;
3. die durch Einrückung einer Bekanntmachung in öffentliche Blätter entstehenden Kosten;
4. die an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Gebühren;
5. die dem Gemeinderichter und etwaigen weiteren Gemeindegerichtsbeamten (Protokollführer) bei Geschäften außerhalb der Gemeindegerichtsstelle zustehenden Tagegelder und Reisekosten, sowie Kosten für Bereitstellung eines besonderen Geschäftsraumes;
6. die an andere Behörden oder Beamte für deren Tätigkeit zu zahlenden Beträge.

2. Weitere Auslagen (z. B. für Papier und dergleichen) dürfen nicht berechnet werden.

§ 86.

Gebühren für Zustellungen und Behändigungen.

1. Für die von Amtswegen bewirkten Zustellungen werden unbeschadet der Vorschrift des § 85 Absatz 1 Nr. 1 b nur diejenigen baren Auslagen erhoben, welche durch die Zustellung im Ausland oder bei der öffentlichen Zustellung durch Bekanntmachung in öffentlichen Blättern entstehen.

2. Wird ohne Inanspruchnahme der Post eine Ausfertigung oder Abschrift auf Antrag übermittelt oder ein Zeuge oder Sachverständiger geladen, so wird als Auslage der Betrag der Postgebühren erhoben, der bei Inanspruchnahme der Post entstanden wäre.

§ 87.

Gebühren für Zeugen und Sachverständige.

1. Die Bestimmungen der Reichsgebührenordnung für Zeugen und Sachverständige in der Fassung vom 21. Dezember 1923 (Reichsgesetzblatt Teil 1 Seite 1239) finden auch in gemeindeggerichtlichen Sachen Anwendung.

2. Die hiernach zu gewährenden Gebühren werden durch das Gemeindeggericht festgesetzt. Gegen die Festsetzung findet Beschwerde an das Amtsgericht statt. Sie ist beim Gemeindeggericht schriftlich oder zu Protokoll anzubringen. Erachtet der Gemeindegichter die Beschwerde für begründet, so hat er ihr abzuhelfen. Andernfalls hat er sie binnen einer Woche dem Amtsgericht zur Entscheidung vorzulegen.

§ 88.

Tagegelder und Reisekosten der Gemeindeggerichtsbeamten.

Für Geschäfte außerhalb der Gemeindeggerichtsstelle, z. B. für Einnahme eines Augenscheins, haben der Gemeindegichter und ein etwa weiter zugezogener Gemeindeggerichtsbeamter (Protokollführer) Tagegelder und Reisekosten nach Maßgabe der Gemeindegereisefostenverordnung zu beziehen.

§ 89.

Fälligkeit der Gebühren und Auslagen.

1. Die Prozeßgebühr wird mit Einreichung der Klage oder Stellung des Antrags, die Urteilsgebühr (§ 83 Absatz 2) mit Erlassung der Entscheidung fällig.

2. Auslagen werden fällig, sobald eine unbedingte Entscheidung über die Kosten ergangen ist oder das Verfahren durch Vergleich, Zurücknahme oder anderweite Erledigung beendet ist.

3. Die Schreibgebühren sowie die Gebühren für die auf Antrag erfolgende Übermittlung von Ausfertigungen und Abschriften werden sofort nach Aushängung oder Absendung der Schriftstücke fällig.

§ 90.

Vorschußpflicht.

1. Termin zur mündlichen Verhandlung soll erst nach Zahlung der Prozeßgebühr bestimmt werden; ebenso soll der Zahlungsbefehl erst nach Zahlung der hierfür bestimmten Gebühr erlassen werden. Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn dem Zahlungspflichtigen Gebührenfreiheit zusteht, ferner wenn glaubhaft gemacht wird, daß ihm die alsbaldige Zahlung der Gebühr mit Rücksicht auf seine Vermögenslage Schwierigkeiten bereiten würde. Das gleiche gilt, wenn glaubhaft gemacht wird, daß eine Verzögerung dem Zahlungspflichtigen einen nicht oder nur schwer zu ersetzenden Schaden bringen würde.

2. Außerdem hat jede Partei, die auf Vornahme einer mit baren Auslagen verbundenen Handlung anträgt, auf Anordnung des Gemeindegichters einen zu ihrer Deckung ausreichenden Vorschuß zu zahlen; insbesondere kann die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen von der vorgängigen Vorschußzahlung abhängig gemacht werden.

3. Auch kann die Anfertigung von Ausfertigungen und Abschriften, die nur auf Antrag anzufertigen sind, von der vorherigen Zahlung eines die Schreibgebühren deckenden Betrages abhängig gemacht werden.

4. Wegen der Befreiung von der Vorschußpflicht im Falle der Bewilligung des Armenrechts vergleiche § 98.

§ 91.

Kostenzahlungspflicht.

1. Schuldner der Gebühren und Auslagen ist.

1. derjenige, welcher das Verfahren beantragt hat,

2. derjenige, welchem durch eine unbedingte gerichtliche Entscheidung die Kosten des Verfahrens auferlegt sind, oder der sie durch eine vor dem Gericht abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat.

2. Die durch gerichtliche Entscheidung begründete Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren und Auslagen erlischt, soweit die Entscheidung aufgehoben oder abgeändert wird. Bereits gezahlte Beträge werden, soweit der Kostenansatz bestehen bleibt, nicht zurückgezahlt.

3. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

4. Soweit einer Partei die Kosten durch gerichtliche Entscheidung auferlegt oder von ihr durch eine vor dem Gericht abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen sind, soll die Haftung der anderen

Partei nur geltend gemacht werden, wenn eine Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen der ersteren erfolglos geblieben ist oder aussichtslos erscheint.

5. Die Verpflichtung zur Zahlung der vorzuschießenden Beträge bleibt unbeschadet der Vorschrift des vorhergehenden Absatzes bestehen, auch wenn die Kosten des Verfahrens einem anderen auferlegt oder von einem anderen übernommen sind.

6. Schuldner der Schreibgebühren, sowie der Gebühren für die auf Antrag erfolgende Übermittlung von Ausfertigungen und Abschriften ist der Antragsteller oder die Partei, die es unterlassen hat, einem von Amts wegen zuzustellenden Schriftsatz die erforderliche Zahl von Abschriften beizufügen.

§ 92.

Haftung einer aus mehreren Personen bestehenden Partei.

Besteht eine Partei aus mehreren Personen, so haften sie in Ermangelung einer gerichtlichen Entscheidung über die Kostenverteilung als Gesamtschuldner.

§ 93.

Kostenanfaß. Erinnerung. Beschwerde.

1. Die Kosten werden vom Gemeindegerecht zum Zwecke ihrer Erhebung angefaßt. Sie werden auf der Urschrift oder einem besonderen Blatt und auf den Ausfertigungen oder Abschriften einzeln vermerkt.

2. Über Erinnerungen des Zahlungspflichtigen gegen den Anfaß entscheidet der Gemeinderichter gebührenfrei.

3. Gegen die Entscheidung findet Beschwerde an das Amtsgericht statt.

4. Erinnerungen und Beschwerden sind beim Gemeindegerecht schriftlich oder zu Protokoll anzubringen.

5. Erachtet der Gemeinderichter die Beschwerde für begründet, so hat er ihr abzuhelpen. Andernfalls hat er sie binnen einer Woche dem Amtsgericht zur Entscheidung vorzulegen.

6. Der Kostenanfaß kann vom Gemeindegerecht sowie vom Amtsgericht auch von Amtswegen berichtigt werden.

§ 94.

Niederschlagung von Gebühren.

Der Gemeinderichter ist befugt, Gebühren und Auslagen, die bei richtiger Behandlung der Sache nicht entstanden wären, niederzuschlagen. Das gleiche gilt von Auslagen, die durch eine von Amtswegen veranlaßte Verlegung eines Termins oder Vertagung einer Verhandlung oder durch eine für begründet befundene Beschwerde entstanden sind. Für abweisende Bescheide, sowie im Falle der Zurücknahme eines An-

trags kann Gebühren- und Auslagenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag auf nicht anzurechnender Unkenntnis der Verhältnisse oder auf Unwissenheit beruht.

§ 95.

Anforderung der Kosten.

Gebühren und Auslagen können, soweit sie nicht durch Vorschüsse gedeckt sind, alsbald nach Fälligkeit angefordert werden.

§ 96.

Einzichung der Kosten.

Die Einziehung der angefaßten Kosten erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften über die Beitreibung öffentlich-rechtlicher Forderungen der Gemeinden.

§ 97.

Gebührenfreiheit.

1. Abgesehen von der Gemeinde, der gegenüber ein Gebührenanspruch nicht entsteht, sind von der Zahlung der Gebühren (nicht auch der Auslagen §§ 84, 85) befreit:

1. das Reich,
2. der badische Staat und die badischen Staatsanstalten,
3. Kirchenfonds (nicht auch Kirchspielsgemeinden),
4. öffentliche Anstalten für Wohltätigkeit oder Unterricht,
5. Vereinigungen für Wohnungsbau und Siedelung im Sinne des § 12 Absatz 1 Buchstabe d des Landeskostengesetzes,
6. die in § 12 Absatz 1 Buchstabe e des Landeskostengesetzes bezeichneten Stiftungen und Anstalten.

2. Die einer Partei zukommende Gebührenfreiheit darf der anderen Partei nicht zum Nachteil gereichen.

§ 98.

Armenrecht.

1. Wer außerstande ist, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts die Kosten zu bestreiten, hat auf Bewilligung des Armenrechts Anspruch, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint.

2. Das Gesuch um Bewilligung des Armenrechts ist schriftlich oder zu Protokoll des Gemeindegerechts anzubringen. Über dasselbe entscheidet der Gemeinderichter nach pflichtmäßigem Ermessen; die Beibringung eines Vermögenszeugnisses kann angeordnet werden.

3. Das Armenrecht kann zu jeder Zeit entzogen werden, wenn sich ergibt, daß eine Voraussetzung der

Bewilligung nicht vorhanden war oder nicht mehr vorhanden ist.

4. Gebühren, Auslagen und Vorschüsse werden von einer Partei, welcher das Armenrecht bewilligt ist, nicht erhoben.

5. Die Bewilligung des Armenrechts befreit nicht von der Pflicht zur Erstattung der dem obsiegenden Gegner erwachsenen Kosten (§ 35 Absatz 2).

6. Die Bewilligung des Armenrechts für den Kläger hat auch für den Beklagten die einstweilige Befreiung von Gebühren und Auslagen zur Folge. Dieselben sind jedoch von ihm zu erheben, soweit er in die Kosten verurteilt oder die Sache ohne Entscheidung über die Kosten beendet wird.

7. Von dem in die Kosten verurteilten Gegner sind auch diejenigen Kosten zu erheben, von deren Berichtigung die arme Partei einstweilen befreit war.

8. Kommt die arme Partei zu hinreichendem Vermögen, so ist sie zur Nachzahlung der Kosten verpflichtet.

X. Abschnitt.

Tabellenführung.

§ 99.

Tabellen.

1. Die Gemeindeggerichte haben nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften folgende Tabellen zu führen:

- 1. eine Prozesstabelle (abgekürzte Bezeichnung P) nach dem anliegenden Muster 6, in die alle im ordentlichen Verfahren anhängig werdenden Rechtsstreite (vergleiche auch § 45 Absatz 8), sowie Klagen auf Erteilung der

Muster 6.

Vollstreckungsklausel nach § 66, Absatz 6 einzutragen sind;

- 2. eine Mahntabelle (abgekürzte Bezeichnung M) nach § 40 und dem anliegenden Muster 1;

Muster 1.

- 3. eine Tabelle über Arreste und einstweilige Verfügungen (abgekürzte Bezeichnung A) nach dem anliegenden Muster 7.

Muster 7.

2. Auf Schluß des Kalenderjahres sind die Tabellen abzuschließen und neue anzulegen. Die noch nicht abgeschlossenen Verfahren sind mit ihren früheren Ordnungszahlen in die neuen Tabellen zu übertragen.

§ 100.

Vorlage an das Amtsgericht.

1. Bis längstens 20. Januar jedes Jahres haben die Gemeindeggerichte die Prozesstabelle P und die Arresttabelle A des vergangenen Jahres nach erfolgtem Abschluß und Übertrag (§ 99 Absatz 2) dem Amtsgericht in Urschrift vorzulegen.

2. Ferner ist eine aus der Mahntabelle M zu fertigende Übersicht vorzulegen, welche die Zahl der Zahlungsbefehle, Widersprüche und Vollstreckungsbefehle enthält.

3. Das Amtsgericht prüft die Vorlagen der Gemeindeggerichte, veranlaßt etwa nötige Ergänzungen und Berichtigungen und fertigt eine Übersicht nach dem beiliegenden Muster 8, an deren Schluß die Summe der einzelnen Spalten zu ziehen ist. Die Spalten 11—17 werden vom Amtsgericht auf Grund seiner eigenen Aufzeichnungen ausgefüllt. Eine Abschrift dieser Übersicht übersendet das Amtsgericht dem Bezirksamt. Wegen Vorlage an das Justizministerium vergleiche § 25 Absatz 1 der Tabellenvorschriften vom 20. Dezember 1924 (ZMBl. 129).

Muster 8.

Muster 1.
(§ 40)

(1. Seite)

Gemeindegerecht

Mahnfabelle M

19 . .

(2. Seite)

D.3.	Tag des Eingangs oder der Anbringung des Gesuchs	Name, Vorname, Beruf und Wohnort des		Grund des Anspruchs	Betrag des Anspruchs außer Zinsen	
		Gläubigers	Schuldners		<i>R.M.</i>	<i>/</i>
1	2	3	4	5	6	

(3. Seite)

Zinsen		Gesuch zurückgewiesen am	Tag des			Antrag auf Terminsbestimmung ist gestellt am	Kosten für Entscheidung des Gesuchs um		Wurde Einspruch (§ 50) erhoben? Erfolg.
%	seit		Zahlungs- befehls	Widerspruchs; D.3. der Prozeßtabelle	Voll- streckungs- befehls		Zahlungs- befehl	Voll- streckungs- befehl	
7	8	9	10	11	12	13	a	14 b	15

er 1.

er 7.

er 8.

Muster 2.
(§§ 44—49)

(Vorderseite)

Zahlungsbefehl.

Stkzeichen:

M / Auf den am 19 beim Gemeindegerecht eingegangenen Antrag
 des (Gläubiger)
 wird dem (Schuldner)

 aufgegeben, binnen einer vom Tage der Zustellung dieses Befehls laufenden Frist von drei
 Tagen bei Vermeidung sofortiger Zwangsvollstreckung den Gläubiger wegen des Anspruchs
 auf Zahlung von *RM* (in Buchstaben: Reichsmark
 Pfennig) nebst . . . vom Hundert Zinsen seit dem 19 . . .
 — Tag der Zustellung dieses Befehls — aus — wegen —

 sowie wegen der unten berechneten Kosten des Verfahrens mit *RM* zu befriedigen
 oder, wenn der Schuldner Einwendungen gegen den Anspruch hat, bei dem unterzeichneten
 Gemeindegerecht Widerspruch zu erheben.

., den 19

Das Gemeindegerecht:

Kostenberechnung:

- 1. Gebühr für das Mahnverfahren *RM*
- 2. Postgebühr des Gläubigers für
 Besuch *RM*

Der Gläubiger wurde am 19
 benachrichtigt, daß der Zahlungsbefehl dem Schuldner
 am 19 zugestellt worden ist.

(Rückseite)

Vollstreckungsbefehl.

Der vorseitige, am 19 zugestellte Zahlungsbefehl wird in
 Höhe der darin angegebenen Beträge, sowie wegen der unten berechneten weiteren Kosten
 von *RM* für vorläufig vollstreckbar erklärt.

., den 19

Das Gemeindegerecht:

(Siegel)

Kostenberechnung:

- 1. Postgebühr des Gläubigers für
 Besuch um Vollstreckungsbefehl *RM*
- 2. Schreibgebühr für Abschrift des
 Vollstreckungs- und Zahlungsbefehls *RM*

Muster 3.
(§ 57)

Attenzeichen

A /

Arrestbefehl.

In Sachen

des

Gläubiger

gegen den

Schuldner.

Der Gläubiger hat geltend gemacht, daß ihm gegen den Schuldner aus — für

ein Anspruch auf *RM* (in Buchstaben: Reichsmark
. . . Pfennig) nebst . . vom Hundert Zinsen seit dem 19 . .
zustehende und daß die Vollstreckung wegen desselben gefährdet sei, weil

Er hat diese Behauptungen glaubhaft gemacht durch

Wegen des bezeichneten Anspruchs wird daher der dingliche Arrest auf Höhe von *RM*
(in Buchstaben: Reichsmark) angeordnet.

Gegen diese Anordnung kann der Schuldner schriftlich oder zu Protokoll des Gemeinde-
gerichts Widerspruch erheben. Die Vollziehung des Arrestes wird dadurch nicht gehemmt.

Durch Hinterlegung von *RM* (in Buchstaben: Reichsmark)
bei der Justizkasse des Amtsgerichts wird die Vollziehung des Arrestes gehemmt; ist der
Arrest schon vollzogen, so wird der Schuldner berechtigt, beim Amtsgericht seine Aufhebung
zu beantragen.

., den 19

Das Gemeindegericht:

.

Muster 4.
(§ 73)

Zugestellt am 10. 8. 25	Absender: Gemeindegerecht Karlsruhe	Hierbei ein Vordruck zur Zustellungsurkunde Vereinfachte Zustellung	Karl Berger Kaufmann	An Herrn	<u>Wier</u> Radbr. 15 II
		Art und Datum des Schriftstücks: Entscheidung vom 6. 8. 25			

Muster 5.
(§ 80)

Betreff: Wagner gegen Berger.

Zustellungsurkunde

über die Zustellung eines mit dem Dienstsiegel verschlossenen Briefes.

Art, Datum und Geschäftsnummer:

Klagechrift mit Terminbestimmung — Ladung — Beschluß — Entscheidung — Vergleich —
Berufungsbescheinigung — Sühnebescheinigung — vom 6. 8. 25 Nr. 103/25.

Bezeichnung der Personen

an welche zuzustellen ist:	welchen das Schriftstück übergeben ist:	Zeit der Zustellung:
Fritz Wagner, Metzger, hier Waldstraße 15 I	selbst	10. 8. 25
Karl Berger, Kaufmann, hier Waldstraße 15 II	der Tochter Lina	10. 8. 25
Ernst Müller, Fabrikarbeiter, hier Waldstraße 15 III	der Ehefrau Marie	10. 8. 25

Die Zustellung ist vom Gemeindegerecht — Schiedsmann — angeordnet. Den Tag der Zustellung habe ich auf dem Umschlag des zugestellten Briefes vermerkt.

Karlsruhe, den 10. August 1925.

Der Zustellungsbeamte:

Müller

Amtsgehilfe.

Muster 6.
(§ 99)

(1. Seite.)

Gemeindegerecht

Prozestabelle P

19

(2. Seite)

D.3.	anhängig geworden am	Name, Vorname, Beruf, Wohnort des		Streit- gegenstand	Wert		Erledigung durch Klage- zurücknahme, Vergleich, Verzicht, Beruhenlassen usw.
		Klägers	Beklagten		fl.	sch.	
1	2	3	4	5	6	7	

(3. Seite.)

Entscheidung		Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg		Bemerkungen
Tag	Inhalt	Partei	Erfolg	
8	9	10	11	12

Muster 7.
(§ 99)

(1. Seite)

Gemeindegerecht

Arresttabelle A

über Arreste und einstweilige Verfügungen.

19 . . .

(2. Seite)

O.3.	Tag der Antragstellung	Name, Beruf, Wohnort des		Streitgegenstand und Streitwert	Gestellter Antrag	Zurückweisung des Antrags, § 56	Berufung gegen Zurückweisung Erfolg	Arrestbefehl
		Antragstellers (Gläubigers)	Schuldners					
1	2	3	4	5	6	7	8	9

(3. Seite)

Widerspruch	Entscheidung über Widerspruch Tag, Inhalt	Berufung gegen die Entscheidung Partei, Erfolg	Aufhebungsantrag nach § 61	Beschluß über den Antrag nach § 61 Tag und Inhalt	Berufung gegen den Beschluß Partei, Erfolg	Aufhebungsantrag nach § 62 Erfolg	Bemerkungen
10	11	12	13	14	15	16	17

Muster 8.
(§ 100)

(1. Seite)

Amtsgericht

Bürgerliche Rechtspflege.

Gemeindegerichtliche Sachen.

19

(2. Seite)

D.3.	Gemeinde	Mahnsachen			Arreste und einstweilige Verfügungen	Ordentliche			
		Zahlungs- befehle	Widersprüche	Voll- streckungs- befehle		Gesamtzahl der			
						alten	neuen	erledigten	über- gehenden
1	2	3	4	5	6	7	8		

(3. Seite)

Verfahren		Berufungen auf den ordentlichen Rechtsweg und Einsprüche gegen Vollstreckungsbefehle							
Erledigungen (Sp. 7) durch		Gesamtzahl der				Erledigungen (Sp. 13)			
Vergleich, Rücknahme, Verübenlassen	Entscheidung	alten	neuen	erledigten	übergehenden	durch Bestätigung	durch Abänderung	auf sonstige Art	
		9	10	11	12	13	14	15	16

Verordnung

(Vom 15. Mai 1925.)

über Änderung der Verordnung, der Verkehr mit Nahrungs-, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Artikel I.

Die Verordnung vom 28. Februar 1882 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 30) in der Fassung der Verordnung vom 30. November 1895 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 411) wird geändert, wie folgt:

I. Die Ziffern 1 und 3 erhalten folgende Fassung:

1.

Die technische Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen zu gerichtlichen oder polizeilichen Zwecken wird vorgenommen:

1. von der Staatlichen Lebensmittel-Untersuchungsanstalt der Technischen Hochschule Karlsruhe,
2. von der landwirtschaftlichen Versuchsanstalt in Augustenberg bei Durlach, jedoch beschränkt auf Wein und Brauntwein,
3. von den durch das Ministerium des Innern im Staatsanzeiger bezeichneten öffentlichen Untersuchungsanstalten bei Gemeinden,
4. von den in gleicher Weise durch die Ministerien der Justiz oder des Innern namhaft gemachten Sachverständigen.

Die amtliche Untersuchung von Wein bleibt den zu 1 und 2 genannten Anstalten und den besonders hierzu ermächtigten Sachverständigen vorbehalten.

Einfachere Untersuchungen können vorläufig von den Polizeibeamten vorgenommen werden.

3.

Für die von den Polizeibehörden angeordneten technischen Untersuchungen wird nach Maßgabe des angeschlossenen Verzeichnisses eine Gebühr erhoben:

1. von den aus Anlaß der Untersuchung rechtskräftig bestraften Personen,
2. wenn kein Strafverfahren eingeleitet wird, von der Gemeinde, in der der untersuchte Gegenstand polizeilich entnommen wurde, sofern nicht die Untersuchung durch die Anstalt der Gemeinde oder durch die von der Gemeinde selbst bestellten Sachverständigen vorgenommen wurde.

Die Gebührensätze umfassen auch die Vergütung für die kurze schriftliche Beurteilung und Begutachtung der untersuchten Gegenstände und für die bei der Untersuchung verbrauchten Hilfsmittel.

Die im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 von einem Zahlungspflichtigen beigebrachten Gebühren verbleiben, wenn die staatliche Lebensmittel-Untersuchungsanstalt

oder die landwirtschaftliche Versuchsanstalt die Untersuchung vorgenommen hat, der einziehenden Staatskasse; ist die Untersuchung durch die Anstalt einer Gemeinde oder einen von der Gemeinde bestellten Sachverständigen erfolgt, so werden die eingegangenen Gebühren an die Gemeindefasse abgeliefert.

Die Gebühr für die von einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft angeordnete technische Untersuchung richtet sich nach der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

Wird zur Durchführung der polizeilichen Nahrungsmittelkontrolle im Auftrag und für Rechnung einer Gemeinde eine Untersuchung in einer Untersuchungsanstalt ausgeführt, welche die Gemeinde als für sie errichtet anerkannt hat und mit der sie einen Vertrag abgeschlossen hat, so ermäßigen sich die von ihr auf Grund der Vorschriften in Absatz 1 Nr. 2 zu entrichtenden Gebühren auf die Hälfte.

II. In Ziffer 4 werden die Worte „im Bezirke der Gemeinde“ ersetzt durch die Worte „im Bezirke der Anstalt“.

III. Ziffer 5 erhält folgende Fassung:

5.

Der Einzug und die Verrechnung der Gebühren und Geldstrafen richtet sich nach den von den zuständigen Ministerien erlassenen Rechnungs- und Kassenvorschriften.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Vorschriften in Ziffer 2 und 3 der Verordnung vom 14. April 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 82) außer Kraft.

Karlsruhe, den 15. Mai 1925.

Der Justizminister Der Minister des Innern
Trunk. Kemmle.

Verordnung

(Vom 19. Mai 1925.)

Einfuhr von Hengsten und Stuten aus Polen, Rußland, Rumänien, Bulgarien und Jugoslawien.

Mit Rücksicht auf die Verbreitung der Beschälseuche in Polen, Rußland, Rumänien, Bulgarien, und Jugoslawien wird die Einfuhr von Hengsten und Stuten aus diesen Ländern nach Baden auf Grund des § 7 des Viehseuchengesetzes mit sofortiger Wirkung bis auf weiteres verboten.

Karlsruhe, den 19. Mai 1925.

Der Minister des Innern
Kemmle.

Verordnung

Die Verordnung vom 28. Februar 1882 (Seite 30) in der Fassung der Verordnung vom 30. November 1888 (Seite 411) wird geändert wie folgt:

Artikel I

Die technische Untersuchung von Wein und Weinbestandtheilen wird nach Maßgabe der Verordnung vom 28. Februar 1882 (Seite 30) in der Fassung der Verordnung vom 30. November 1888 (Seite 411) wie folgt geändert:

1. Von der technischen Untersuchung von Wein und Weinbestandtheilen sind folgende Gegenstände ausgeschlossen:

1. Von der technischen Untersuchung von Wein und Weinbestandtheilen sind folgende Gegenstände ausgeschlossen:

2. Von der technischen Untersuchung von Wein und Weinbestandtheilen sind folgende Gegenstände ausgeschlossen:

3. Von der technischen Untersuchung von Wein und Weinbestandtheilen sind folgende Gegenstände ausgeschlossen:

4. Von der technischen Untersuchung von Wein und Weinbestandtheilen sind folgende Gegenstände ausgeschlossen:

5. Von der technischen Untersuchung von Wein und Weinbestandtheilen sind folgende Gegenstände ausgeschlossen:

6. Von der technischen Untersuchung von Wein und Weinbestandtheilen sind folgende Gegenstände ausgeschlossen:

Druck und Verlag von Walter & Vogel in Karlsruhe

Verordnung

Die Verordnung vom 18. Juni 1875 (Seite 14) in der Fassung der Verordnung vom 14. April 1881 (Seite 82) lautet:

1. Von der technischen Untersuchung von Wein und Weinbestandtheilen sind folgende Gegenstände ausgeschlossen:

2. Von der technischen Untersuchung von Wein und Weinbestandtheilen sind folgende Gegenstände ausgeschlossen:

Die Verordnung vom 18. Juni 1875 (Seite 14) in der Fassung der Verordnung vom 14. April 1881 (Seite 82) lautet:

1. Von der technischen Untersuchung von Wein und Weinbestandtheilen sind folgende Gegenstände ausgeschlossen:

2. Von der technischen Untersuchung von Wein und Weinbestandtheilen sind folgende Gegenstände ausgeschlossen:

3. Von der technischen Untersuchung von Wein und Weinbestandtheilen sind folgende Gegenstände ausgeschlossen:

4. Von der technischen Untersuchung von Wein und Weinbestandtheilen sind folgende Gegenstände ausgeschlossen:

5. Von der technischen Untersuchung von Wein und Weinbestandtheilen sind folgende Gegenstände ausgeschlossen:

6. Von der technischen Untersuchung von Wein und Weinbestandtheilen sind folgende Gegenstände ausgeschlossen:

7. Von der technischen Untersuchung von Wein und Weinbestandtheilen sind folgende Gegenstände ausgeschlossen:

8. Von der technischen Untersuchung von Wein und Weinbestandtheilen sind folgende Gegenstände ausgeschlossen:

9. Von der technischen Untersuchung von Wein und Weinbestandtheilen sind folgende Gegenstände ausgeschlossen:

10. Von der technischen Untersuchung von Wein und Weinbestandtheilen sind folgende Gegenstände ausgeschlossen:

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 16. Juni 1925.

Inhalt.

Verordnungen: des Staatsministeriums: zur Ergänzung der badischen Ausführungsverordnung zur Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht; über öffentliche Bekanntmachungen auf dem Gebiet der Rechtspflege; des Finanzministers: über die Änderung der Verordnung über Bezugszuschläge für Grund- und Gewerbesteuern; des Ministers des Innern: Lehrlingshaltung im Bäckergerwerbe.

Verordnung

(Vom 30. Mai 1925).

zur Ergänzung der badischen Ausführungsverordnung zur Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht.

Aufgrund des § 31 der Verordnung der Reichsregierung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzblatt I Seite 100) verordnet das Staatsministerium im Namen des Badischen Volkes zum Vollzug des § 29 der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht in Verbindung mit den §§ 37 und 38 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz in der Fassung vom 30. Mai 1908, was folgt:

Artikel I.

Hinter § 18 der badischen Ausführungsverordnung zur Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 29. März 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 59) wird folgende Bestimmung eingefügt:

V a. Streitigkeiten der Fürsorgeverbände.

§ 18 a.

Über Streitigkeiten zwischen Fürsorgeverbänden, soweit es sich um Fürsorge im Sinne des § 1 Absatz 1 der Reichsverordnung handelt, sowie über Ersatzansprüche aufgrund des § 18 dieser Verordnung entscheiden die Verwaltungsgerichte.

Zuständig ist in erster Instanz der Bezirksrat am Sitze des Landeskommissärs, zu dessen Dienstbezirk der beklagte, bei Klagen über Ersatzansprüche aufgrund des § 18 dieser Verordnung der klagende Bezirksfürsorgeverband gehört, bei Klagen gegen den Landesfürsorgeverband oder bei Klagen über Ersatzansprüche des Landesfürsorgeverbandes aufgrund des § 18 dieser Verordnung der Bezirksrat Karlsruhe. Richtet sich die Klage gegen den Bezirksfürsorgeverband (Gemeinde-

verband) am Sitze des Landeskommissärs oder ist die Klage von diesem Bezirksfürsorgeverband gegen einen Bezirksfürsorgeverband desselben Landeskommissärsbezirks oder über Ersatzansprüche aufgrund des § 18 dieser Verordnung zu erheben, so ist der Landeskommissär Vorsitzender des Bezirksrats.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Sie findet auch auf die bereits anhängig gewordenen Streitigkeiten der in Artikel I bezeichneten Art mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Streitigkeiten, in denen eine Endentscheidung des Bezirksrats noch nicht ergangen ist, gehen in dem Stande, in dem sie sich befinden, an den zuständigen Bezirksrat über.

2. Wo eine Entscheidung des Bezirksrats bereits ergangen aber noch nicht rechtskräftig geworden ist, gilt die Zuständigkeit des Bezirksrats als begründet und ist ein Grund zur Ausschließung von der Ausübung des Richteramts (§ 11 Absatz 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes in Verbindung mit § 41 Ziffer 4 der Zivilprozessordnung) nicht deshalb als gegeben anzusehen, weil der Vorsitzende oder ein Mitglied des Bezirksrats zur Zeit des Erlasses der Entscheidung zur Vertretung des klagenden oder beklagten Bezirksfürsorgeverbandes berechtigt war; das gleiche gilt für die Fälle die durch eine rechtskräftige Entscheidung des Bezirksrats in der Sache selbst erledigt sind.

Karlsruhe, den 30. Mai 1925.

Das Staatsministerium.

Dr. Hellpach.

Verordnung

(Vom 30. Mai 1925.)

über öffentliche Bekanntmachungen auf dem Gebiet der Rechtspflege

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

Artikel 1.

In § 1 Absatz 3 der Verordnung vom 26. Juli 1919, öffentliche Bekanntmachungen auf dem Gebiet der Rechtspflege betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 427), werden die Worte „Gerichtsvollzieher und“ gestrichen.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1925 in Kraft.

Karlsruhe, den 30. Mai 1925.

Das Staatsministerium.

Dr. Hellpach.

Verordnung

(Vom 5. Juni 1925.)

über die Änderung der Verordnung über Verzugszuschläge für Grund- und Gewerbesteuern.

Gemäß Artikel I des Gesetzes vom 6. Mai 1925 über die siebte Änderung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 127) werden in § 2 Absatz 3 der Verordnung über Verzugszuschläge für Grund- und Gewerbesteuern vom 30. Juli

1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 205) die Worte: „für das Rechnungsjahr 1924“ gestrichen.

Karlsruhe, den 5. Juni 1925.

Der Minister der Finanzen
Dr. Köhler.**Verordnung.**

(Vom 28. Mai 1925.)

Lehrlingshaltung im Bäckergewerbe.

I.

§ 1 der Verordnung vom 24. Mai 1920, die Beschäftigung von Lehrlingen in Bäckereien betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 252), erhält folgende Fassung:

In gewerblichen Bäckereien darf nur dann mehr als ein Lehrling beschäftigt werden, wenn im Betrieb gleichzeitig wenigstens ein Gehilfe tätig ist und wenn der erste Lehrling sich im dritten Lehrjahr befindet. Auf die Neueinstellung von Meisterjöhnen, die bei ihrem Vater das Bäckergewerbe erlernen, findet diese Beschränkung keine Anwendung.

Mehr als zwei Lehrlinge dürfen auf keinen Fall gleichzeitig beschäftigt werden.

II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 28. Mai 1925.

Der Minister des Innern
Kemmerle.

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 24. Juni 1925.

Inhalt.

Verordnung des Ministers des Innern über die Verwahrung und den Transport von Mineralölen und anderen feuergefährlichen Flüssigkeiten.

Verordnung

(Vom 16. Juni 1925.)

über die Verwahrung und den Transport von Mineralölen und anderen feuergefährlichen Flüssigkeiten.

Aufgrund des § 108 Ziffer 2 des Polizeistrafgesetzbuches und der §§ 366 Ziffer 10, 367 Ziffer 5 und 6 und 368 Ziffer 8 des Reichsstrafgesetzbuches wird verordnet:

§ 1.

Anwendungsgebiet.

(1) Die Verordnung findet Anwendung auf feuergefährliche Flüssigkeiten aller Art, d. h. brennbare Flüssigkeiten, auch Gemische, deren Flammpunkt unter 100°C liegt. Hierher gehören hauptsächlich:

- a. Rohpetroleum und Destillationsprodukte aus solchem, ferner flüssige Produkte aus Steinkohlenteer, Braunkohlenteer, Schieferteer, aus Destillationsgasen gewonnene oder künstlich hergestellte Kohlenwasserstoffe, ferner Holzgeist (Methylalkohol), Weingeist und Spirituosen von mehr als 50 Gewichtsprozent Weingeistgehalt, Azeton, Amylalkohol, Harzöl, Riennöl, Terpeninöl,
- b. künstlich hergestellte Mischungen brennbarer Flüssigkeiten untereinander,
- c. künstlich hergestellte brennbare flüssige (bei $+15^{\circ}\text{C}$ nicht salbenartige oder feste) Mischungen brennbarer Flüssigkeiten mit festen, in diesen Flüssigkeiten löslichen Stoffen (Harzen, Kautschuk und dergleichen), auch mit gewöhnlichen oder eingedickten fetten Ölen (Leinöl, Firnis, Standöl).

Gesetz- und Verordnungsblatt 1925.

§ 2.

Gefahrenklassen.

(1) Die in § 1 genannten feuergefährlichen Flüssigkeiten werden nach ihrem Flammpunkt in drei Gefahrenklassen eingeteilt. Sie gehören zur

Gefahrenklasse I, wenn ihr Flammpunkt bei einem Barometerstande von 760 mm unter 21°C liegt, z. B. Benzin, Benzol, Äther, Schwefelkohlenstoff, Kolloodium

Gefahrenklasse II, wenn sie unter gleichen Umständen bei Temperaturen zwischen 21°C und 55°C entflammbare Dämpfe entwickeln, z. B. Petroleum, Testbenzin, Patentterpentinöl, Benzinlacte, Terpentinöl

Gefahrenklasse III, wenn ihr Flammpunkt zwischen 55°C und 100°C liegt, z. B. Gasöl, Treiböl, Rußöl.

(2) Spiritus und Spirituosen von mehr als 50 Gewichtsprozent Weingeistgehalt, auch Spiritlacte, fallen ohne Rücksicht auf ihren Flammpunkt unter Gefahrenklasse III.

(3) Brennbare Flüssigkeiten mit höherem Flammpunkt als 100°C fallen nicht unter diese Verordnung.

(4) Der Flammpunkt ist mittelst des Petroleumprobers von Abel-Pensky festzustellen.

§ 3.

Anzeigepflicht und Genehmigungsverfahren.

(1) Wer feuergefährliche Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I in Mengen von mehr als 30 Liter, oder solche der Gefahrenklasse II oder III in Mengen von mehr als 600 Liter lagern will, hat dem für den Lagerungs-ort zuständigen Bezirksamt unter genauer Bezeichnung und Beschreibung des Aufbewahrungsortes, der Art und der Höchstmenge der zu lagernden Flüssigkeiten

32

Anzeige zu erstatten und die allgemein vorgeschriebenen oder besonders angeordneten Vorsichtsmaßregeln einzuhalten. Ebenso ist auch die Verwendung von Straßenkesselwagen anzuzeigen.

(2) Die Erlaubnis des Bezirksamtes ist erforderlich zur Lagerung von mehr als 300 Liter feuergefährlicher Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I oder mehr als 1500 Liter der Gefahrenklasse II oder mehr als 3000 Liter der Gefahrenklasse III.

(3) Bei Errichtung dauernder Niederlagen für Mengen von mehr als 10 000 Liter feuergefährlicher Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I und mehr als 15 000 Liter solcher der Gefahrenklasse II ist für die Erlaubniserteilung der Bezirksrat zuständig. Vorher ist das Aufforderungsverfahren unter sinngemäßer Anwendung der §§ 10—21 der badischen Vollzugsverordnung vom 23. Dezember 1883 zur Gewerbeordnung einzuhalten.

(4) Die Gesuche um Erteilung der Erlaubnis zur Lagerung feuergefährlicher Flüssigkeiten (§ 3 Absatz 2 und 3) sind in dreifacher Fertigung an das für den Lagerungsort zuständige Bezirksamte zu richten unter Beifügung genauer Angaben über Art und Höchstmenge der zu lagernden Flüssigkeiten und ausführlicher Beschreibung der gewählten Lagerungseinrichtung mit Zeichnungen und Lageplan.

§ 4.

Lagerungserlaubnis.

(1) Die Erlaubnis nach § 3 Absatz 2 und 3 darf nur dann erteilt werden, wenn vermöge der Lage und baulichen Beschaffenheit der Anlage Gefahren für Menschen und fremdes Eigentum nicht zu befürchten sind oder durch besondere Sicherheitsvorkehrungen verhütet werden können.

(2) Zu Anträgen auf Erlaubniserteilung ist das Gewerbeaufsichtsamt, bei Gesuchen grundsätzlicher Art oder mit technischen Neuerungen oder bei wichtigen Lagerstellen usw. ist auch die chemisch-technische Prüfungs- und Versuchsanstalt zu hören.

Dem Gewerbeaufsichtsamt ist Abschrift des Genehmigungsbescheides mitzuteilen; ebenfalls der chemisch-technischen Prüfungs- und Versuchsanstalt, sofern sie bei der Bearbeitung des Gesuches mitgewirkt hat.

(3) Grundsätzlich ist die Erteilung der Lagerungserlaubnis auf folgende Höchstmengen zu beschränken:

A. Im Wohn- oder Industrie-Gebiet einer Gemeinde.

Gefahrenklasse I.

a. In Einzelgebinden (Eisenfässern, Blechkannen, Ballons) bis 1500 Liter,

b. in unterirdischen Lagerkesseln bis 10 000 Liter,
c. in Schutzgasanlagen, oder anderen, durch das Ministerium des Innern anerkannten Sicherheitssystemen bis 30 000 Liter.

Gefahrenklasse II.

a. In Einzelgebinden (Fässern, Kannen, Korbflaschen) bis 6000 Liter,
b. in unterirdischen Lagerkesseln bis 30 000 Liter,
c. in Schutzgasanlagen oder anderen, durch das Ministerium des Innern anerkannten Sicherheitssystemen beliebige Mengen.

Gefahrenklasse III.

In Einzelgebinden oder Kesseln beliebige Mengen.

B. Außerhalb des Wohn- oder Industriegebietes in freier Lage.

Für alle Gefahrenklassen und Lagerungsarten beliebige Mengen.

§ 5.

Zusammenlagerung feuergefährlicher Flüssigkeiten verschiedener Gefahrenklassen.

Sollen feuergefährliche Flüssigkeiten verschiedener Gefahrenklassen zusammengelagert werden, so ist die Erlaubnis für Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I auf die in § 4 Absatz 3 für diese angegebenen Höchstmengen, und für die Gesamtmenge der zusammenzulagernden Flüssigkeiten auf die in § 4 Absatz 3 für Flüssigkeiten der Gefahrenklasse II angegebenen Höchstmengen zu beschränken.

§ 6.

Lagerung in Einzelgebinden.

(1) Die Lagerung feuergefährlicher Flüssigkeiten in Einzelgebinden (Fässern, Kannen, Ballons) in Mengen, welche die Anzeigepflicht bedingen, ist nur statthaft:

a. in feuersicheren ebenerdigen oder unterirdischen Räumen, die mit Gelassen, in denen sich Menschen gewöhnlich aufhalten, nicht in unmittelbarer Verbindung stehen. Diese Räume sollen kühl, nicht mit Heizungsapparaturen, wohl aber mit wirksamer Lüftung versehen und von außen gut verschließbar sein. Schornsteine von Feuerungen dürfen durch solche Räume nicht hindurchführen, Pusttüren von Schornsteinen in ihnen nicht vorhanden sein und Gasuhren in ihnen nicht aufgestellt werden. Die Lagerräume sollen durch Tageslicht beleuchtet werden. Soweit künstliche Beleuchtung nicht zu vermeiden ist, darf sie nur durch elektrische Glühlampen

in schlagweiterricherer Ausrüstung erfolgen; notfalls können auch hinter gasdicht schließenden Fenstern angebrachte Außenlampen angebracht werden. Elektrische Schalter und Sicherungen, sowie alle funkenbildenden elektrischen Apparate, wie Steckdosen, Motore usw. dürfen in derartigen Lagerräumen nicht angebracht werden. Der Fußboden der Lagerräume muß aus unverbrennlichem und undurchlässigem Material hergestellt und mit einer dichten Umfassung aus feuerficheren Stoffen von solcher Höhe versehen sein, daß der Raum innerhalb der Umfassung einschließlich des Rauminhaltes einer etwa vorhandenen Sammelgrube ausreicht, die gesamte Menge der aufbewahrten Flüssigkeiten im Falle des Auslaufens aufzunehmen. Abflüsse nach außen oder in Kanalisationen dürfen nicht vorhanden sein. Die Tür- und Lichtöffnungen sind durch eiserne oder auf der Innenseite mit Blech verkleidete Türen und Läden zu schließen. Lagerräume, über denen sich bewohnbare Räume befinden, müssen überwölbt sein. Über oder unter Lagerräumen, in denen mehr als 700 Liter feuergefährlicher Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I oder mehr als 6000 Liter solcher der Gefahrenklasse II gelagert werden sollen, dürfen sich keine bewohnten, oder zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume befinden. Das Mitlagern selbstentzündlicher oder explosiver Gegenstände in diesen Lagerräumen ist nicht zulässig. Das Rauchen, sowie auch die Verwendung von Feuer oder Flammenlicht, offen oder in Laternen, ist in diesen Lagerräumen durch Anschlag zu verbieten;

b. im Freien, wenn der Lagerplatz vertieft angelegt oder mit einer öfFnungslosen Umwallung so umgeben ist, daß ein Abfließen feuergefährlicher Flüssigkeit vom Lagerplatz im Falle ihres Auslaufens aus den Gebinden ausgeschlossen ist. Der Lagerplatz muß durch eine geeignete Einfriedigung vom Verkehr abgeschlossen sein.

(2) Bei Lagermengen von mehr als 1500 Liter feuergefährlicher Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I oder mehr als 6000 Liter der Gefahrenklasse II oder III muß rings um den Lagerraum oder Lagerplatz nach allen Seiten eine freie Schutzzone vorhanden sein, deren Breite in der Regel betragen soll:

bei Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I und bei Lagermengen bis 15000 Liter 30 m, darüber 50 m,

bei Flüssigkeiten der Gefahrenklasse II 20 m,

bei Flüssigkeiten der Gefahrenklasse III 20 m.

(3) Die Breite der Schutzzone wird vom Rande der Vertiefung beziehungsweise vom inneren Rande der Umwallung aus gemessen. Sie ist unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse festzusetzen. Böschungen, Wälle, Brandmauern oder freistehende Mauern können die Schutzzone ganz oder teilweise ersetzen.

§ 7.

Lagerung in unterirdischen Kesseln.

(1) Die zur Lagerung verwendeten Kessel müssen in Material, Wandstärke und Bauart so beschaffen sein, daß sie bei einem Innendruck von 12 Atmosphären nur bis zur Hälfte der Materialfestigkeit beansprucht werden. Sie müssen auf Dichtigkeit geprüft und außen mit einem wirksamen Rostschutz versehen sein. Diese Kessel sind so in die Erde einzubetten, daß sie sicher gelagert und ganz von Erdreich umgeben sind. Über der Scheitellinie des Kessels muß sich noch eine Erdddeckung von mindestens 1 Meter Stärke befinden. Nur der Domdeckel darf in einem gemauerten oder betonierten, mit eiserner Abdeckung versehenen Schacht dann zugänglich sein, wenn sich auf ihm Ausrüstungsstücke befinden, die öfterer Wartung bedürfen. Da die Kessel durch die Rostschutzhülle elektrisch isoliert sind, so müssen sie besonders geerdet werden.

(2) Die Ausrüstung der Lagerkessel richtet sich nach der Bauart des Systems, das jeweils von dem zuständigen Sachverständigen darauf zu prüfen ist, ob es die erforderliche Sicherheit gewährt. Im allgemeinen ist folgendes zu beachten:

Bei Lagerungssystemen ohne Schutzgas ist das Einfüllrohr bis auf den Boden des Lagerkessels hinabzuführen. Es muß am äußeren Ende mit Hahn und aufschraubbarer Kappe verschließbar sein. Hahn und Mündung sind bei Nichtbenutzung unter sicherem Verschluss zu halten. Das Gleiche gilt auch von der Zapfvorrichtung (Pumpe und Zapfhahn). Das Druckausgleichsrohr (Lüftungsleitung) ist mit doppelter Flammenrückschlagsicherung zu versehen und zwar beim Anschluß an den Kessel, z. B. mit Kiestopf oder Davy'schen Sicherheitsnezen, und an seiner möglichst hoch über den Erdboden zu verlegenden Mündung ins Freie mit 2 Ventilen — leichte Kugelventile —, von denen sich das eine bei Überdruck, das andere bei Unterdruck (Saugung) öfFnet. An den beiden Mündungen der Ventile sind Flammenrückschlagsicherungen, z. B. Davy'sche Sicherheitsneze oder Kiestöpfe anzubringen.

(3) Dient die Anlage zur Lagerung feuergefährlicher Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I, so ist das Gaspensystem anzuwenden, bei dem die aus dem Lagerkessel durch die einlaufende feuergefährliche Flüssigkeit verdrängte, mit ihren Dämpfen beladene Luft in den Behälter zurückgeleitet wird, aus dem die füllende Flüssigkeit kommt. Zu diesem Zweck ist vom Lüftungrohr oberhalb der unteren Sicherung eine Gasleitung abzuzweigen, die neben dem Mundstück der Füllleitung für den Lagerkessel mündet und dort mit Flammenrückschlagschutz (Davy'schem Sicherheitsnetz, Kiestopf) und Hahn mit Schlauchverschraubung versehen ist. Beim Füllen des Lagerkessels ist diese Gaspensystemleitung durch einen Schlauch mit dem am Dom des Kesselwagens oder Straßentankwagens angebrachten Lüftungstutzen zu verbinden. Beim Abfüllen von Flüssigkeit in Transportbehälter wird die Verwendung eines Schlauches mit Abfüllstutzen empfohlen, dessen Mundstück (Auslaustülle) von einem Luftkanal umgeben ist, der mittelst eines Luftschlauches unter Zwischenschaltung einer Sicherung gegen Flammenrückschlag und eines Kugelventils mit leichter Ventilkugel an die Lüftungseitung angeschlossen ist. Wird für das Abfüllen ein Zwischenbehälter (Mehbehälter) benötigt, so muß dieser starkwandig gebaut und dicht geschlossen sein. An seinem Scheitel ist er durch ein Rohr mit der Lüftungseitung zu verbinden, die dann gleichzeitig als Überlaufleitung dient.

Bei Straßenzapfstellen nach schubgasloser Bauart ist ebenfalls das Gaspensystem soweit möglich durchzuführen, mindestens bei der Befüllung der Lagerkessel.

(4) Schutzgaslagerungssysteme, oder andere besondere Sicherheitssysteme, für welche die gegenüber den sonstigen Lagerungssystemen wesentlich erweiterte Lagerungserlaubnis in Anspruch genommen wird, müssen vom Ministerium des Innern aufgrund sachverständiger Prüfung und praktischer Erprobung besonders zugelassen sein.

(5) An jeder Lagerungseinrichtung ist ein schematischer Übersichtsplan anzubringen, aus dem die Art und Wirkungsweise der Anlage ersichtlich ist.

§ 8.

Lagerung in freistehenden Behältern.

(1) Allgemein ist die Lagerung feuergefährlicher Flüssigkeiten in freistehenden Behältern nur dort zulässig, wo andere Lagerungsarten aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht anwendbar sind. In Wohn- und Industriegebieten — mit Ausnahmen von Hafengebieten — ist die Lagerung feuergefährlicher

Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I und II in freistehenden Behältern unzulässig.

(2) Freistehende Behälter für feuergefährliche Flüssigkeiten jeder Art müssen aus weichen Kesselblechen gebaut und so aufgestellt sein, daß keine unzulässigen Materialspannungen auftreten (feste Fundamente bei nachgiebigem Boden). Sie müssen von einer Vertiefung (Grube) oder einer Umwallung (auch Mauer) derart umgeben sein, daß der umschlossene Raum drei Viertel der größtmöglichen Lagermenge an feuergefährlichen Flüssigkeiten aufnehmen kann und ein Abfließen etwa aus den Behältern ausgelaufener Flüssigkeit nach außen sicher verhütet ist. Die Umwallung darf nicht durch Zugänge oder Abflußkanäle durchbrochen sein. Regen- oder Schneewasser, wie auch Berieselungswasser, ist in einer Grube zu sammeln und mittelst Pumpe zu entfernen.

(3) Freistehende Lagerbehälter sind so einzurichten, daß im Falle einer Explosion im Innern die Seitenwände nicht aufreißen. Anbringung großer Explosionsventile oder einer Reißbahn ist zu empfehlen. In der Nähe des höchsten Punktes ist ein genügend weites Druckausgleichsrohr anzubringen, das ein Saug- und ein Druckventil trägt. Diese Ventile sind so zu belasten, daß sie sich bei einem Unter- oder Überdruck von je 10 cm Wassersäule öffnen. Die Mündungen beider Ventile ins Freie sind durch Flammenrückschlagschutz, am besten durch Kiestöpfe, zu sichern und vor Regen und Schnee zu schützen. Die Behälter selbst sind mit Blitzableitern zu versehen.

(4) Stehen mehrere Lagerbehälter neben einander, so kann vorgeschrieben werden, daß sie zum Schutz gegen Überhitzung im Brandfalle mit Wasser-Berieselung versehen werden, die von Zeit zu Zeit zu prüfen ist. Die Deckenberieselung muß in diesem Falle unabhängig von der Seitenberieselung abstellbar sein. Etwaige Verbindungsbrücken am Kopf nebeneinanderstehender Behälter sind so auszuführen, daß durch sie bei einer Zerstörung des einen Behälters der andere nicht in Mitleidenschaft gezogen wird. Die Verwendung von Schaumlöschverfahren wird empfohlen.

(5) Bei freistehenden Lagerbehältern für feuergefährliche Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I wird empfohlen, eine Gasrückleitung vorzusehen, die von dem Behälterdeckel ausgeht und neben dem Anschlußstutzen des Füllrohres in einem Hahn mit Verschraubung endet. Vor dem Hahn ist ein Kiestopf einzubauen. Beim Einpumpen der Flüssigkeit in den Behälter ist die durch sie verdrängte, mit Flüssigkeitsdämpfen beladene Luft in die Räume zurückzuleiten, aus denen die Flüssigkeit herausgepumpt wird.

(6) Freistehende Lagerbehälter müssen rings nach allen Seiten mit einer freien Schutzzone umgeben sein, deren Breite nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen ist. Hohe Böschungen, Wälle, Brand- und freistehende Mauern können einen Teil der Schutzzone ersetzen.

§ 9.

Aufbewahrung in Verkaufsräumen.

(1) Zum Zwecke des Kleinhandels dürfen in Verkaufsräumen von feuergefährlichen Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I Mengen bis höchstens 50 Liter aufbewahrt werden, unter der Voraussetzung, daß sie sich in wohlverschlossenen Blechgefäßen befinden. Glasflaschen bis zu 1 Liter Rauminhalt dürfen verwendet werden. Die Gefäße sind so aufzubewahren, daß sie nicht durch Sonnenbestrahlung oder Heizvorrichtungen erhitzt werden können. Das Umfüllen solcher Flüssigkeiten im Verkaufsraume selbst ist verboten.

(2) Von Flüssigkeiten der Gefahrenklasse II dürfen in Verkaufsräumen in bruch sichereren Einzelgefäßen Mengen bis zu 300 Liter, in eisernen Fässern mit Hähnen oder festverbundenen Pumpen Mengen bis zu 600 Liter aufbewahrt werden, wenn sie vor Erhitzung geschützt, gelagert werden.

(3) Alle Gefäße, die Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I oder II enthalten, müssen die Aufschrift tragen: „Vorsicht, feuer- und explosionsgefährlich“. Eine ebensolche Warnung ist auf die Gefäße der verkauften Flüssigkeiten aufzukleben.

§ 10.

Bewahrung beim Verbraucher.

(1) In den zum regelmäßigen Aufenthalt oder Verkehr von Menschen bestimmten Räumen, insbesondere Wohnungen, Schreibstuben, Wirtschaften und dergleichen dürfen feuergefährliche Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I nur in Mengen bis zu 3 Liter, solche der Gefahrenklasse II nur in Mengen bis 80 Liter aufbewahrt werden. In Werkstätten können bis 30 Liter feuergefährlicher Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I und bis 100 Liter der Gefahrenklasse II aufbewahrt werden. Zur Aufbewahrung sind dicht verschlossene Gefäße aus Metall, bei Mengen bis zu 1 Liter auch Glas, zu verwenden, die die Aufschrift tragen: „Vorsicht, feuer- und explosionsgefährlich.“

(2) Die Aufbewahrung solcher Flüssigkeiten in Hausgängen und Treppenhäusern ist verboten.

(3) In Einstellräumen für Kraftwagen können bis insgesamt 150 Liter feuergefährlicher Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I in Kannen aufbewahrt werden.

(4) Das Umfüllen von feuergefährlichen Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I darf nur im Freien vorgenommen werden.

§ 11.

Transport auf Landwegen.

(1) Feuergefährliche Flüssigkeiten aller Gefahrenklassen dürfen auf Lastwagen jeder Art, auch auf Lastkraftwagen, befördert werden, wenn sie in dicht verschlossenen eisernen Fässern, Blechbehältern oder anderen bruch sichereren Gefäßen verpackt werden. Glasballons gelten als bruch sicher im Sinne der vorstehenden Bestimmung, wenn sie den Vorschriften der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung für den Eisenbahntransport von Äther und Schwefelkohlenstoff entsprechen, also in Ubergefäße (Körbe) mit Henkeln eingebaut sind (z. B. Korbflaschen). Die Gebinde und Gefäße müssen auf dem Wagen so verwahrt werden, daß sie nicht durch die unvermeidlichen Stöße beschädigt werden.

(2) Feuergefährliche Flüssigkeiten aller Gefahrenklassen dürfen auch in Kesselwagen (Straßentankwagen) auf Landwegen befördert werden, wenn die Wagen so gebaut sind, daß sie bei einem Rad- oder Achsenbruch nicht umstürzen, ihre Ausrüstungsstücke möglichst geschützt sind und selbst bei einer schweren Beschädigung der Zapfvorrichtung keine erheblichen Mengen des Kesselinhaltes ausfließen können. Sie müssen außer der Füll- und Zapfvorrichtung am Scheitel des Kessels einen Lufthahn mit Verschraubung besitzen, der mit Davy'schen Sicherheitsnetz gesichert ist und bei der Befüllung unterirdischer Lagerkessel zum Anschließen der Gaspendelleitung dient.

(3) Die Straßenkesselwagen dürfen auch durch Kraftmaschinen fahrbar eingerichtet sein und betrieben werden (Autotankwagen), wenn der Auspuff der Maschine so angeordnet und verwahrt ist, daß etwa beim Abfüllen verschüttete feuergefährliche Flüssigkeit durch die heißen Auspuffgase nicht entzündet werden kann. Zwischen Antriebsmotor und Tank muß eine bis 30 cm über den Boden reichende feuer sichere Schutzwand angebracht werden. Auch die Verwendung von Sattelschleppern zur Fortbewegung der Wagen ist unter den gleichen Bedingungen zulässig. Während des Füllens der Kessel oder des Abzapfens müssen die Motoren (Kraftmaschinen) ganz abgestellt sein. Das Weiterlaufenlassen ist verboten.

(4) Bei feuergefährlichen Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I dürfen Straßenkesselwagen nur zur Versorgung ortsfester Lagerungsanlagen benützt werden. Die Abgabe solcher Flüssigkeiten in kleineren Teilmengen aus Kesselwagen an Kleinändler, Kraftwagenbesitzer

usw. ist verboten. Feuergefährliche Flüssigkeiten der Gefahrenklasse II dürfen auch in kleinen Mengen aus Kesselwagen abgegeben werden, wenn diese hierzu die erforderlichen Einrichtungen besitzen.

(5) An Kesselwagen dürfen zur Beleuchtung nur explosionsgesicherte, elektrische Lampen benützt werden. Die Verwendung von Leuchtflammen, offen oder in Laternen, oder von Feuer, sowie das Rauchen in der Nähe der Kesselwagen namentlich während des Füllens oder Zapfens ist verboten.

(6) Die Kesselwagen sind mit gelbem oder weißem Anstrich zu versehen und müssen die Aufschrift tragen: „Vorsicht, feuer- und explosionsgefährlich“.

§ 12.

Überwachung.

Die Polizeibehörde hat von Zeit zu Zeit durch Nachschau in den Lagern und Verkaufsräumen die Einhaltung dieser Verordnung und der im Einzelfalle getroffenen besonderen Anordnungen zu überwachen, wobei auf die Art der gelagerten Flüssigkeit zu achten ist. Alle Lagerungsanlagen, zu deren Errichtung die Erlaubnis des Bezirksamtes oder des Bezirksrates erforderlich ist, müssen vor ihrer Inbetriebnahme durch die Beamten des Badischen Revisionsvereins abgenommen und danach in Zeitabständen von 5 Jahren einer Nachprüfung unterzogen werden. Über die Abnahme und jede spätere Prüfung ist sowohl dem Betriebsinhaber, als auch dem zuständigen Bezirksamt je eine Bescheinigung auszuhändigen, die eine kurze Angabe über den Befund enthält. Bei Abnahme und Prüfungen ist insbesondere auf den Zustand der Flammenrückschlagicherungen zu achten.

Ebenso sind die Straßenkesselwagen einer Abnahme und periodischen Prüfung in Zeitabständen von 5 Jahren zu unterziehen.

§ 13.

Ausnahmen.

Die Verordnung findet keine Anwendung auf:

- a. die Aufbewahrung, Lagerung, Abgabe, Beförderung und Verarbeitung der feuergefährlichen Flüssigkeiten in den der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betrieben;
- b. die Aufbewahrung, Lagerung, Abgabe und Beförderung der feuergefährlichen Flüssigkeiten in Lagern und Anlagen der Heeres- und

Marineverwaltung, sowie in Privatlagern, die unter besonderer, ausdrücklich erklärter Überwachung dieser Verwaltungen stehen;

- c. den Verkehr auf Zollhöfen, in Anlagen der Eisenbahnverwaltung, Güterschuppen, auf Bahnhöfen, Lade- und Anschlußgleisen;
- d. die Aufbewahrung, Lagerung, Abgabe, Beförderung und Verarbeitung in den Betrieben an den Gewinnungsstätten;
- e. die Aufbewahrung, Lagerung und Verarbeitung in Laboratorien und Prüfständen, in denen von sachtechnisch vorgebildeten Personen Versuche und Untersuchungen ausgeführt werden, ebenso in Apotheken und Drogerien im Umfange des pharmazeutischen Betriebes;
- f. die Mitnahme von Betriebsstoffen in Kraftfahrzeugen;
- g. die Beförderung mit Rauffahrteischiffen, Binnenschiffen, auf Eisenbahnen und durch die Post.

(2) Auf Anlagen, die in ihrem Betriebe feuergefährliche Flüssigkeiten verarbeiten, z. B. chemische Fabriken, Benzinwäschereien, Extraktionen usw. finden die Vorschriften dieser Verordnung nur insoweit Anwendung, als das in dem Genehmigungsbescheid für die betreffende Anlage ausdrücklich bestimmt wird.

§ 14.

Ausnahmebewilligungen.

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung können auf Antrag, der bei dem zuständigen Bezirksamt einzureichen ist, vom Ministerium des Innern für den einzelnen Fall oder auch allgemein zugelassen werden.

§ 15.

Schlussbestimmungen.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 22. August 1890, die Bewahrung und den Transport von Mineralölen und anderen feuergefährlichen Flüssigkeiten betreffend (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 522), außer Kraft.

Karlsruhe, den 16. Juni 1925.

Der Minister des Innern
Kemmele.

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 26. Juni 1925.

Inhalt.

Verordnungen: des Staatsministeriums: Umzugskosten; des Finanzministers: Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Umzugskostenverordnung.

Verordnung.

(Vom 16. Juni 1925.)

Umzugskosten.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

1.

§ 2 Ziffer 1 a bis c der Verordnung über Umzugskosten vom 6. August 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 213) wird durch nachstehende Fassung ersetzt:

§ 2.

Umzugskostenvergütung der planmäßigen Beamten mit eigenem Hausstand.

1. Planmäßige Beamte mit eigenem Hausstand erhalten:

- a. Die für die Beförderung des Umzugsguts von dem bisherigen Wohnort zum neuen Wohnort auf der Eisenbahn oder dem Schiff entstandenen reinen Frachtkosten aufgrund des beizufügenden Frachtbriefes in tatsächlicher Höhe.
- b. Zur Bestreitung der übrigen mit dem Transport des Umzugsguts zusammenhängenden Ausgaben eine Pauschvergütung und zwar die Beamten

bei Entfernungen:

		über 100 bis 100 km	über 200 bis 200 km	über 400 bis 400 km	über 600 bis 600 km	über 800 bis 800 km	über 1000 bis 1000 km	über 1000 km
		<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>
der Stufe	I von	150	200	225	250	300	350	375
"	II "	250	300	350	400	450	500	525
"	III "	400	450	550	600	650	700	750
"	IV "	500	575	700	750	850	950	975
"	V "	600	700	800	900	1000	1100	1150

Bei einem ganz auf dem Landweg ausgeführten Umzug zwischen Orten ohne Bahnverbindung erhalten die Beamten an Stelle der Abfindung zu Ziffer 1 a und b die im ganzen nachweislich erwachsenen notwendigen Transportauslagen in angemessenen Grenzen ersetzt.

Für einen teils auf dem Landweg und teils auf der Eisenbahn oder dem Schiff ausgeführten Umzug haben die Beamten die Wahl zwischen Erstattung der

im ganzen nachweislich erwachsenen notwendigen Transportauslagen in angemessenen Grenzen oder dem Ersatz der reinen Eisenbahn-(Schiffs-)Frachtkosten zuzüglich der Transportkostenpauschvergütung nach Ziffer 1 b.

c. Zur Bestreitung der allgemeinen Kosten anlässlich des Umzugs eine weitere Pauschvergütung und zwar die Beamten

der Stufe	I von . .	200 RM,
" "	II " . .	300 RM,
" "	III " . .	500 RM,
" "	IV " . .	600 RM,
" "	V " . .	700 RM.

II.

In § 6 ist der erste Satz zu ergänzen mit:

„§ 5 Satz 2 findet sinngemäß Anwendung.“

Im zweiten Satz ist nach der Klammer einzufügen:

„sowie Mietzinsentschädigung nach § 4.“

Als dritter Satz ist beizufügen:

„Die reinen Frachtkosten nach § 2 Ziffer 1 a sowie die Fahrtauslagen nach § 2 Ziffer 1 d für die Familienangehörigen werden auch in diesen Fällen besonders ersetzt.“

III.

Die Verordnung tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft. Auf Umzüge, die bis zur Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt bereits ausgeführt waren, sind noch die bisherigen Vorschriften anzuwenden.

Karlsruhe, den 16. Juni 1925.

Das Staatsministerium.

Dr. Hellpach.

Verordnung.

(Vom 16. Juni 1925.)

Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Umzugskostenverordnung.

Die Ausführungsbestimmungen zur Umzugskostenverordnung vom 6. August 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 215) werden wie folgt geändert:

1. In § 3 Ziffer 3 ist die Verweisung innerhalb der Klammer zu streichen.

Als Ziffer 4 ist einzufügen:

„4. Als Notwohnung kann nur eine solche Wohnung angesehen werden, in der dem Beamten das Verbleiben auf die Dauer, z. B. wegen des Umfangs oder des Zustands der Wohnung, nicht zugemutet werden kann. Wohnungen in dem Ausmaße, wie sie Wohnungsfuchenden in gleicher Lage von den Wohnungsämtern als Dauer-

wohnung zugewiesen werden, gelten nicht als Notwohnungen.“

2. In § 4 Ziffer 1 ist am Schlusse beizusetzen:

„Etwasige Kosten für die Heranziehung oder Zurücksendung der leeren Möbelwagen können erstattet werden, soweit es sich um besonders in der Spediteurrechnung angelegte Kosten für Landwegstrecken über 2 km handelt.“

§ 4 Ziffer 3 erhält folgenden Wortlaut:

„Wenn der Beamte bei einem teils mit der Eisenbahn usw. und teils auf dem Landweg ausgeführten Umzug die Frachtkosten zuzüglich der Transportkostenpauschvergütung wählt, werden daneben besondere Kosten nicht vergütet. Wird bei einem Umzug die vorhandene Eisenbahn- usw. Verbindung nicht benutzt, sondern der Umzug auf dem Landweg — auch durch Möbelkraftwagen — ausgeführt, so wird neben den Pauschvergütungen nach § 2 Ziffer 1 b und c der Verordnung der Betrag der andernfalls entstehenden reinen Frachtkosten aufgrund einer amtlichen Bescheinigung der Eisenbahngüterabfertigung des bisherigen oder des neuen Dienstortes gewährt. Einem Nachweises der erwachsenen Transportauslagen auf dem Landweg bedarf es in solchen Fällen nicht. Waren oder sind der dienstliche und der tatsächliche Wohnort nicht gleich, so werden die Beförderungskosten für die kürzere Strecke erstattet.“

3. In § 6 ist als Ziffer 3 einzufügen:

„Wenn zwischen den Umzugsorten keine Eisenbahn- usw. Verbindung besteht, so werden die Ausgaben für die Benutzung anderer Beförderungsmittel bei der Besetzungsreise der Familienmitglieder usw. in angemessenen Grenzen erstattet.“

4. In § 7 Absatz 1 a ist hinter dem Worte:

„Abfindungssummen“ einzufügen: „(auch in Form der Erstattung von Umzugskosten)“. Ferner sind die Worte: „2 Monate“ zu ersetzen durch „6 Monate“ und die Worte „viermonatigen“ zweimal durch „achtmonatigen“.

5. § 12 erhält am Rand die Verweisung:

„Zu §§ 5 und 6 der Verordnung“.

Karlsruhe, den 16. Juni 1925.

Der Minister der Finanzen

Dr. Köhler.